

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2017 – Teil I: Staatenberichte

Johanna Weber

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2017
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) fort.¹

Der Menschenrechtsausschuss ist ein Quasi-Justizorgan der Vereinten Nationen, der sich mit der Einhaltung der Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)² beschäftigt. Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen und verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Am 23. März 1976 trat er mit der 35. Ratifikation in Kraft. Die Umsetzung der Normen ist zum Großteil den Staaten selbst überlassen und wird ergänzt durch ein vertragsbasiertes Berichtssystem. Staaten, die den Zivilpakt unterzeichnet haben, sind aufgefordert in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten über die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte in ihrer Jurisdiktion. Dazu wurde gemäß Artikel 28 Abs. 1 bestimmt einen Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) ein-

zurichten, der aus 18 Mitgliedern, die Angehörige der Vertragsstaaten sind, bestehen soll. Die Mitglieder werden durch die Vertragsstaaten auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und dienen in ihrer persönlichen Eigenschaft. Rechtliche Erfahrung ist nicht zwingend, aber ratsam, jedoch sollen die Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich Menschenrechte verfügen. Es gibt keine explizite Quotenregelung, weder im Hinblick auf Regionen noch hinsichtlich Frauen, jedoch die Empfehlung in Art. 31 bei der Wahl des Ausschusses auf eine ausgeglichene geographische Verteilung der Mitglieder und der Repräsentanz unterschiedlicher Kulturformen und Rechtssysteme Bedacht zu nehmen.

Zum obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 kommen noch das fakultative Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41, von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde³, und das Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)⁴ geregelt ist. Ergänzend gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (general comments) an die Mitgliedstaaten. Bis dato wurden auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 35 general comments erlassen, die sich an alle Vertragsstaaten richten und bei der In-

1 Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2016: Johanna Weber, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2016 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2016, S. 65–78.

2 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

3 Stand: Februar 2018, <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (besucht am 12. Juni 2018).

4 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

terpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein sollen und zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden können.⁵

Die regelmäßigen Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2, Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden VerfO)⁶ drei Mal pro Jahr in New York oder Genf statt. 2017 wurden diese Treffen während der 119. Sitzung vom 6. bis 29. März, der 120. Sitzung vom 3. bis 28. Juli sowie der 118. Sitzung vom 16. Oktober bis 10. November allesamt in Genf abgehalten.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2017

Im Jahre 2017 hat Sao Tome und Principe⁷ den Zivilpakt ratifiziert, so dass dieser in 169 Staaten⁸ gilt. Der Vertragsstaat⁹ hat nun auch das FP I ratifiziert, daher können Individualbeschwerden gegen 116 Vertragsstaaten durchgeführt werden. Das 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)¹⁰ vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, haben 2017 Madagaskar¹¹ und Sao Tome und Principe¹² ratifiziert, so dass dieses nun für 85 Ver-

tragsstaaten gilt. Gambia¹³ ist dem Protokoll beigetreten.

Yuji Iwasawa (Japan) wurde zum neuen Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses gewählt.

Während der 120. Sitzung hat der Ausschuss seine erste Lesung des Entwurfs der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36¹⁴ zu Art. 6 des Zivilpaktes, dem Recht auf Leben, abgeschlossen.

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Der verpflichtende Erstbericht (initial report) muss gemäß Art 40 Abs. 1 lit. a ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes vorgelegt werden. Anschließend folgen periodische Berichte (periodic reports), die nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen sind und je nach Menschenrechtsslage im Schnitt alle drei bis fünf Jahre vorzulegen sind. Trotz dieser Vorgabe sind Staaten regelmäßig in Verzug, weshalb der Ausschuss nach Regel 70 VerfO die Menschenrechtsslage auch ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts untersuchen kann.¹⁵ Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen wurden.¹⁶ Dazu wurde ein vereinfachtes Berichtsverfahren

5 Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

6 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

7 Beitritt am 31. Oktober 1995, in Kraft seit 10. Januar 2017.

8 Stand: 31. Dezember 2017.

9 Beitritt am 6. September 2000, in Kraft seit 23. März 2017.

10 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

11 Beitritt am 24. September 2012, in Kraft seit 21. September 2017.

12 Beitritt am 6. September 2000, in Kraft seit 10. Januar 2017.

13 Am 20. September 2017 beigetreten.

14 Unedited Version of General Comment No. 36 on Article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, On the right to life, https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CCPR/GCArticle6/GCArticle6_EN.pdf (besucht am 12. Juni 2018).

15 Der Ausschuss hat in diesem Beobachtungszeitraum betreffend Swasiland von dieser Regel Gebrauch gemacht.

16 Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 747 ff.

eingeführt¹⁷, indem der Vertragsstaat eine Liste mit relevanten Themen ("list of issues prior to reporting" (LOIPR)) erhält. Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann wird in der Task Force, die aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, eine Liste an Fragen zu Problemen (list of issues) erstellt, die – am besten schriftlich – zu Beginn der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen, die zunächst mit den positiven Aspekten beginnen und dann Punkte der Besorgnis sowie Empfehlungen zu deren Bekämpfung thematisieren. Einige Punkte werden am Ende der Bemerkungen herausgestellt und der Staat dazu aufgefordert über Fortschritte in diesem Bereich bereits innerhalb eines Jahres zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatte.

2. Thematische Schwerpunkte

Im Beobachtungszeitraum waren wie gewöhnlich ein Großteil der Berichte verspätet eingereicht worden. Explizit erwähnt hatte der Ausschuss dies bei neun Staaten¹⁸, zeitlich handelte es sich um Verspätungen von sechs¹⁹ bis zu 14 Jahren²⁰. Bei Nichtvorlage hat der Menschenrechtsausschuss die Kompetenz die Situation selbständig zu untersuchen, was er diesmal bei Swasiland in Anspruch genommen hat. Zahlreiche internationale Dokumente wurden ratifiziert oder traten in Kraft: Die Anti-Folterkon-

vention²¹ und das Fakultativprotokoll zur Konvention²²; die Behindertenrechtskonvention²³ und das Fakultativprotokoll zur Konvention²⁴; die Wanderarbeiterkonvention²⁵; die Konvention zur Reduktion der Staatenlosigkeit²⁶; die Konvention betreffend die Rechtsstellung Staatenloser²⁷; die Konvention zum erzwungenen Verschwindenlassen²⁸ und der Individualbeschwerdemechanismus der Konvention²⁹; das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren³⁰, betreffend Kinderhandel³¹, und betreffend

17 Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

18 Bangladesch, Italien, Thailand, Honduras, Liechtenstein, Madagaskar, Pakistan, Kongo, Mauritius.

19 Italien, Thailand.

20 Bangladesch.

21 Thailand. Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 246.

22 Italien, Mongolei, Australien, Kongo, Rumänien. Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UNTS Bd. 2375, S. 237; BGBl. 2008 II, S. 854.

23 Bangladesch, Italien, Thailand, Swasiland, Honduras, Madagaskar, Pakistan, Schweiz, Kongo, Mauritius, Rumänien. Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419.

24 Italien, Thailand, Swasiland, Australien, Kongo. Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 3. Mai 2008, UN-Dok. A/61/611; BGBl. 2008 II, S. 1419.

25 Bangladesch, Madagaskar. International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families vom 18. Dezember 1990, UNTS Bd. 2220, S. 3.

26 Italien, Liechtenstein. Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bnd. 989, S. 175; BGBl. I 1975, S. 1101.

27 Liechtenstein. Convention relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bnd. 360, S. 117; BGBl. II 1976, S. 473.

28 Italien, Serbien, Honduras, Mongolei, Schweiz. International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933.

29 Bosnien.

30 Italien, Liechtenstein, Mongolei, Thailand. Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure vom 19. Dezember 2011, UN-Dok. A/RES/66/138; BGBl. 2012 II S. 1546.

31 Swasiland, Pakistan, Mauritius, Rumänien. Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prosti-

Kinder in bewaffneten Konflikten³²; das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³; das zweite Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt betreffend bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe³⁴ und das Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention³⁵.

Im Rahmen der Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, konnten sich einige Schwerpunkte erkennen lassen. Essentielle Themen, die aus geografischer Sicht in vielen Staaten als unzureichend geregelt bewertet wurden, sind Folter, „extra-legale“ Tötungen, erzwungenes Verschwindenlassen und jegliche Art von Misshandlung durch Staatsbeamte.³⁶

Auch die Situation betreffend Flüchtlinge, insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Non-refoulement und Gewalt gegen Migranten³⁷ wurde vielerorts kritisiert³⁸. Vor allem die Auslagerung der Auffanglager Australiens nach Papua-Neuguinea und Nauru wurde stark kritisiert und es wurde festgestellt, dass Menschenrechtsverletzungen dem Land wegen seiner effektiven Kontrolle über diese Gebiete zurechenbar sind. Die volle Gewährleistung

tution and Child Pornography vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222.

32 Swasiland, Pakistan, Dominikanische Republik, Kamerun, Mauritius, Rumänien. Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355.

33 Italien. Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10. Dezember 2008, UN-Dok. A/RES/63/117; UNTS Vol. 2922.

34 Honduras, Mongolei, Dominikanische Republik. Fn. 10.

35 Mauritius, Rumänien. Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 15. Oktober 1999, A/Res/54/4, S. 13; BGBl. 2001 II, S. 1237.

36 Bangladesch, Turkmenistan, Liechtenstein, Madagaskar, Mongolei, Pakistan, Kamerun, Bosnien und Herzegowina, Thailand.

37 Schweiz.

38 Italien, Serbien, Jordanien, Mauritius.

der Meinungsfreiheit wurde in Serbien, Swasiland, Honduras und Kamerun gefordert. Auch die Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln³⁹ in Bezug auf Haftbedingungen wurde in Thailand, Turkmenistan und Jordanien angemahnt. Die Legalisierung von freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen wurde in Honduras, Liechtenstein und der Dominikanischen Republik thematisiert.

Hinsichtlich Pakistan kritisierte der Ausschuss scharf, dass das Moratorium betreffend Todesstrafe aufgehoben wurde und Pakistan seither das Land mit den meisten Hinrichtungen sei, die in ausufernder Weise, auch betreffend Blasphemie, und auf eine Art, die Folter gleichkommt, erfolgt.

Die Schweiz wurde ermahnt sicherzustellen, dass die im Rahmen der direkten Demokratie im Staate gebräuchlichen Bürgerinitiativen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen.

3. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2017 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtslage von 20 Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

- 119. Sitzung -

Die 119. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 6. März bis 29. März 2017 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Italien, Serbien, Thailand und Turkmenistan. Mangels eines Berichts be-

39 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vom 17. Dezember 2015, UN-Dok. A/RES/70/175.

handelte der Ausschuss die Situation in Swasiland selbständig.

Bangladesch

Mit einer Verspätung von 14 Jahren hat Bangladesch 2017 seinen ersten Bericht⁴⁰ eingereicht. In den Abschließenden Bemerkungen⁴¹ werden zunächst einige positive Akte der Gesetzgebung wahrgenommen: das Gesetz zur Vorbeugung und zum Schutz von häuslicher Gewalt, die Richtlinie zur Entwicklung von Frauen, insbesondere die Stärkung der Mitbestimmung von Frauen in Entscheidungspositionen, das Gesetz zur Vorbeugung und Unterdrückung von Menschenhandel, das Gesetz betreffend Schutz und Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie das Gesetz zur Verhütung von Folter und Tod in der Haft. Zu verzeichnen ist außerdem die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)⁴² und der Wanderarbeiterkonvention⁴³.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 20 und 22.

Punkt 14 thematisiert Frühehen und schädliche traditionelle Praktiken. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat eine der höchsten Raten an Kinderehen hat, 32 % der Mädchen werden vor dem 15. Lebensjahr verheiratet, 66 % vor dem 18. Lebensjahr. Insbesondere vorherrschend ist dies in Flüchtlingslagern, wo 90 % der Familien zumindest ein verheiratetes Familienmitglied unter 18 Jahren haben. Der Ausschuss bemerkt positiv, dass durch das Beschränkungsgesetz 2016 eine Reduktion von Kinderehen durch die notwendige Zustimmung beabsichtigt war, ist aber beunruhigt, dass Ehen unter dem Alter von 18 Jahren immer noch unter besonderen Umständen erlaubt werden. Der Ausschuss

ist außerdem besorgt über die andauernden schädlichen traditionellen Praktiken wie z.B. die Verhängung einer Mitgift an die Familie von Mädchen. Durch die Verabschiedung einschlägiger Gesetze, durch Kampagnen und Informationen über die negativen Auswirkungen von Frühehen für Mädchen, deren Familien und Gemeindevorsteher, sollte unverzüglich eine drastische Reduktion angestrebt werden. Darüber hinaus sollte das Mindestalter für Ehen uneingeschränkt auf 18 festgesetzt werden.⁴⁴

In Punkt 20 drückt der Ausschuss seine Bedenken betreffend die zahlreichen Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen, erzwungenes Verschwindenlassen und übermäßigen Einsatz von Gewalt durch staatliche Akteure aus. Beunruhigend ist diesbezüglich auch der Mangel an Ermittlungen und die unzureichende Rechenschaftspflicht der Täter, die die Familien der Opfer ohne Informationen und Wiedergutmachung lassen. Der Vertragsstaat sollte durch die Überarbeitung der Gesetzeslage unverzüglich Maßnahmen setzen, um das Recht auf Leben aller Menschen zu schützen und den Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte einzuschränken. Dies auch durch ein ausreichendes Unter-Strafe-Stellen von Erzwungenem Verschwindenlassen, Ermittlungen betreffend Fälle von willkürlichen Hinrichtungen, Verfolgung und Verurteilung der Täter und eine volle Wiedergutmachung an Opfer. In Fällen des Verschwindenlassens soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Wahrheit ermittelt wird und die Angehörigen über diese Ergebnisse in Kenntnis gesetzt werden. Im nächsten Bericht soll der Vertragsstaat konkrete Zahlen über die erfolgten Ermittlungen, Verurteilungen und Strafen vorlegen.⁴⁵

Punkt 22 behandelt Folter und Misshandlung. Der Ausschuss ist beunruhigt über die Information, dass derzeit keine Ermitt-

40 UN-Dok. CCPR/C/BGD/1 vom 3. September 2015.

41 UN-Dok. CCPR/C/BGD/CO/1 vom 27. April 2017.

42 Fn. 23.

43 Fn. 25. In Kraft seit 24. August 2011.

44 Early marriage and harmful traditional practices, paras. 13 und 14. (Bezieht sich jeweils auf den Abschnitt der Abschließenden Bemerkungen.).

45 Extrajudicial killings and enforced disappearances, paras. 19 und 20.

lungen wegen Folter und Misshandlung durchgeführt werden, trotz der Tatsache, dass Folter ein weitverbreitetes Mittel zur Erlangung von Geständnissen ist. Ein Gesetz aus dem Jahre 2013 betreffend Folter und Tod in Haft soll außerdem wieder aufgehoben werden. Durch die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle und eine ausreichende Bestrafung der Täter soll der Praktizierung von Folter und Misshandlung ein Ende gesetzt werden.⁴⁶

Bosnien und Herzegowina

In den Allgemeinen Bemerkungen⁴⁷ zum dritten Bericht von Bosnien und Herzegowina⁴⁸ begrüßt der Ausschuss zunächst die Einführung zahlreicher Gesetze, darunter die Gesetzesanpassung betreffend Diskriminierung, das Fremdengesetz, das Asylgesetz, ein Gesetz zur Anpassung des Strafgesetzbuches und ein Gesetz zur Bereitstellung von rechtlichem Beistand. Auf internationaler Ebene hat der Vertragsstaat den Individualbeschwerdemechanismus im Rahmen der Konvention zum erzwungenen Verschwindenlassen⁴⁹ anerkannt.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 20 und 36 gewählt.

In Punkt 14 bespricht der Ausschuss die langsame Geschwindigkeit betreffend die Behandlung und Aufarbeitung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere internationale Verbrechen aus dem Konflikt. Eine nationale Strategie, die bis Ende 2015 alle Fälle behandelt haben wollte, war nicht erfolgreich. Der Vertragsstaat sollte seine Ermittlungen beschleunigen, Unterstützung, einschließlich psychologischer Natur, sicherstellen und Schutz für Opfer und Zeugen, insbesondere betreffend sexueller Delikte, gewährleisten. Ein kostenfreier Rechtsbeistand für schutzbedürftige

Bürger im gesamten Staatsgebiet und ein effektives Opfer- und Zeugenschutzprogramm sollte verfügbar und zugänglich sein.⁵⁰

In Punkt 20 drückt der Ausschuss seine Besorgnis hinsichtlich der Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen und vermisster Personen aus. Trotz der Einrichtung eines Zentralregisters von vermissten Personen ist der Verifikationsprozess langsamer als in dem dafür vorgesehenen Gesetz. Beunruhigend sind auch die Budgetkürzungen betreffend das Institut für vermisste Personen. Trotz zahlreicher höchstgerichtlicher Urteile wurde bislang kein Fonds für die Familien der Vermissten eingerichtet. Der Ausschuss drängt darauf dies schnellstmöglich umzusetzen. Außerdem sollen die Ermittlungen beschleunigt und das Institut mit ausreichenden Mitteln versorgt werden.⁵¹

Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen Massenlager für Vertriebene zu schließen und sie mit alternativen Unterkünften zu versorgen. Dennoch ist es beunruhigend, dass es nach wie vor zu Diskriminierung kommt. Der Vertragsstaat sollte daher seine Bemühungen ausweiten, die überarbeitete Strategie der Implementierung des Anhang VII zum Dayton Friedensabkommen⁵² umsetzen und die Wiedereingliederung ohne Diskriminierung ermöglichen. Außerdem sollen subsidiär Schutzbedürftige den gleichen Zugang erhalten wie Flüchtlinge, einschließlich Familienzusammenführung und Reisedokumente.⁵³

46 Torture and ill-treatment, paras. 21 und 22.

47 UN-Dok. CCPR/C/BIH/CO/3 vom 13. April 2017.

48 UN-Dok. CCPR/C/BIH/3 vom 19. Mai 2016.

49 Fn. 28. In Kraft seit 12. Dezember 2012.

50 Prosecution for crimes against humanity and other international crimes and protection of victims and witnesses, paras. 13 und 14.

51 Enforced disappearance and missing persons, paras. 19 und 20.

52 Revised Strategy of Bosnia and Herzegovina for the Implementation of Annex VII. Of the Dayton Peace Agreement, <http://www.mhrr.gov.ba/PDF/Izbjeglice/Revidirano%20strategija%20Engleski.pdf> (besucht am 12. Juni 2018).

53 Refugees and displaced persons, paras. 35 und 36.

Italien

Trotz einer Verspätung von sechs Jahren begrüßt der Ausschuss die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Italien.⁵⁴ Zunächst werden zahlreiche nationale Maßnahmen gewürdigt, darunter das Gesetz Nr. 76 betreffend gleichgeschlechtliche Ehe und Lebensgemeinschaft, den Nationalen Aktionsplan betreffend Handel und Ausbeutung von Menschen, das Gesetz Nr. 119 betreffend geschlechtsspezifische Gewalt und Zivilschutz und eine Nationale Strategie zur Inklusion von Roma- und Sinti-Gemeinschaften. Darüber hinaus hat der Vertragsstaat folgende internationale Dokumente ratifiziert: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren⁵⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)⁵⁶, die Konvention zur Reduktion der Staatenlosigkeit⁵⁷, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁹, die Behindertenrechtskonvention und deren Zusatzprotokoll⁶⁰. Positiv ist außerdem die Entscheidung des Staates, seine Vorbehalte betreffend Art. 9 Abs. 5, Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 der Konvention zurückzunehmen.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 7, 25 und 27.

Im Punkt 7 kritisiert der Ausschuss, dass es trotz mehrmaliger Versprechen seitens

des Vertragsstaates zwar zahlreiche Institutionen gibt, die das Thema Menschenrechte fördern, aber keine offizielle Nationale Menschenrechtseinrichtung. Dies sollte im Sinne der Pariser Prinzipien umgehend geändert werden.⁶¹

Trotz der beachtlichen Leistung des Vertragsstaates eine außergewöhnliche Zahl an geflüchteten Personen aufzunehmen und zu beherbergen, ist der Ausschuss beunruhigt über einige Aspekte, darunter die Nicht-Implementierung des Gesetzes Nr. 67, welches die Exekutive dazu berechtigt das Verbrechen des irregulären Eintritts und Aufenthalts in Italien auszusetzen; die Kollektivausweisungen, wie die von 48 sudanesischen Asylbewerbern im August 2016; die verlängerte Haft an den Hotspots; die unzureichende Anzahl an Aufnahmezentren; die minderwertigen Lebensbedingungen sowie den Mangel an effektiven Schutzmaßnahmen gegen fälschliche Klassifikation von Asylbewerbern als Wirtschaftsflüchtlinge. Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen das betreffende Gesetz zu implementieren, Kollektivausweisungen zu unterlassen und jeden Einzelfall mit Blick auf besondere Bedürfnisse und der Achtung von Konventionsrechten zu untersuchen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass eine Haft nur für die kürzestnotwendige Zeit, als letztes Mittel, und in Fällen, in denen es absolut notwendig, angemessen, rechtmäßig und nicht willkürlich ist, verhängt wird. Die Bemühungen sollten ausgebaut werden, um mehr Plätze in Aufnahmeflagern zu gewährleisten und damit das Standardverfahren an den Hotspots eingehalten wird.⁶²

Auch die mangelnden Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige geben Anlass zur Sorge – insbesondere in Bezug auf die Altersfeststellung, die Verzögerung der Bestellung eines Vormundes, die Bedingungen in den Erstaufnahmezentren und das Verschwinden zahlreicher Kinder. Der Ver-

54 UN-Dok. CCPR/C/ITA/CO/6 vom 1. Mai 2017 zum Staatenbericht UN-Dok. CCPR/C/ITA/6 vom 16. November 2015.

55 Fn. 30. In Kraft seit 4. Februar 2016.

56 Fn. 28. In Kraft seit 8. Oktober 2015.

57 Fn. 26. In Kraft seit 29. September 2015.

58 Fn. 33. In Kraft seit 20. Februar 2015.

59 Fn. 22. In Kraft seit 3. April 2013.

60 Fn. 23. Fn. 24. In Kraft seit 15. Mai 2009.

61 National Human Rights Institution, paras. 6 und 7.

62 Migrants, Asylum seekers and refugees, paras. 24 und 25.

tragsstaat wird dringend dazu aufgefordert seine Bemühungen auszubauen.⁶³

Serbien

In den Abschließenden Bemerkungen⁶⁴ zum dritten Bericht⁶⁵ von Serbien werden zunächst zahlreiche Gesetzesbeschlüsse gewürdigt, darunter das Gesetz zur Umsetzung von strafrechtlichen Sanktionen und das Gesetz zur Vollstreckung von nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen; eine nationale Strategie, um die Stellung von Frauen zu verbessern und Gleichberechtigung zu fördern und der dazugehörige Aktionsplan zur Umsetzung. Außerdem begrüßt der Ausschuss die Ratifikation der Konvention gegen Verschwindenlassen⁶⁶, die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt⁶⁷ und das Protokoll zur Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina betreffend die Suche nach vermissten Personen.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss 3 Punkte – Punkt 15, 33 und 39 – gewählt.

Punkt 15 behandelt die weitläufige Diskriminierung und Exklusion von Mitgliedern der Roma-Gemeinschaft, die von Arbeitslosigkeit, Zwangsräumungen und Bildungssegregation betroffen sind. Trotz der Fortschritte im Vertragsstaat gibt es weiterhin Probleme für binnenvertriebene Roma hinsichtlich der Geburtenregistrierung, betreffend den Wohnort und den Erhalt von Reisedokumenten, in Bezug auf die Integration in die serbische Gesellschaft und betreffend die schlechten Bedingungen in Sammelunterkünften. Der Vertragsstaat

sollte daher sicherstellen, dass ein nichtdiskriminierender Zugang gewährleistet wird, darunter die Möglichkeit informelle Wohnorte als Wohnsitz zu registrieren, den Erhalt von Identifikationsdokumenten und die Arbeit mit Binnenflüchtlingen, um langfristige und für sie passende Lösungen zu entwickeln, einschließlich der lokalen Integration in die serbische Gesellschaft.⁶⁸

Die Situation betreffend Flüchtlinge und Asylbewerber im Vertragsstaat besorgt den Ausschuss. Es soll zu Behinderungen und Verzögerungen im Registrierungsprozess kommen und nur eine geringe Zahl an Asylanträgen genehmigt werden. Unbegleitete Minderjährige bekommen ein unzureichendes Verfahren, um ihr Alter festzustellen und einen Vormund zu erhalten, der Entscheidungen trifft, die in deren Interesse liegen. Der Vertragsstaat wird daher dazu aufgerufen nationale und internationale Verpflichtungen streng zu berücksichtigen. An allen Grenzpunkten soll der Zugang zu Asylverfahren verfügbar sein und durch Personen erfolgen, die ausreichend geschult sind. Alle Anträge sind umgehend und individuell zu behandeln unter Berücksichtigung des Non-refoulement-Prinzips und der Möglichkeit zur Überprüfung negativer Entscheidungen durch ein aufschiebendes Verfahren. Sammelausweisungen sollen vermieden, das Prinzip des sicheren Drittstaates beachtet, ausreichende Bedingungen innerhalb und außerhalb der Aufanglager gewährleistet und die Rechte der Kinder sichergestellt werden.⁶⁹

Berichte geben Anlass zur Sorge, dass die Meinungsfreiheit in Serbien nicht ausreichend gewährleistet wird. Anschuldigungen, dass Staatsbeamte Medienschaffende öffentlich diffamieren und einschüchtern und ein eingeschränkter Raum für Debatten, insbesondere durch die Strafverfolgung von Journalisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft wegen des Ausdrucks ihrer Meinung, stützen diesen Verdacht. Darüber hinaus weist die Privatisierung der Medien einen Mangel an Transparenz der

63 Unaccompanied minors, para. 27.

64 UN-Dok. CCPR/C/SRB/CO/3 vom 10. April 2017.

65 UN-Dok. CCPR/C/SRB/3 vom 26. November 2015.

66 Fn. 34. In Kraft seit 18. Mai 2011.

67 Council of Europe on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence, CETS No. 210 vom 1. August 2014. In Kraft seit 31. Oktober 2013.

68 Roma exclusion, paras. 14 und 15.

69 Refugees and Asylum seekers, paras. 32 und 33.

Medieninhaber auf. Der Vertragsstaat sollte durch ausreichende Untersuchungen und Verurteilungen Schutz für Medienschaffende gewährleisten. Er soll davon absehen Mitglieder der Zivilgesellschaft, Journalisten oder andere Menschenrechtsaktivisten zu verfolgen, um diese nicht daran zu hindern frei ihre Meinung zu äußern. Im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011)⁷⁰ soll die Transparenz von Medieneigentümern und deren Freiheit und Unabhängigkeit sichergestellt werden. Außerdem soll die Anwendung des Versammlungsgesetzes überprüft werden, um die Übereinstimmung mit der Konvention zu sichern.⁷¹

Thailand

Trotz sechsjähriger Verspätung begrüßt der Ausschuss den zweiten Bericht⁷² von Thailand. Positiv zu vermerken⁷³ ist zunächst die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses des Ministeriums für Justiz zur Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Menschenrechtskommission, Gesetze zur Geschlechtergleichberechtigung und zum Justizfonds, sowie die Verabschiedung des dritten nationalen Menschenrechtsplanes. Darüber hinaus hat Thailand die Behindertenrechtskonvention⁷⁴ und deren Zusatzprotokoll⁷⁵, das Fakultativprotokoll zum Mitteilungsverfahren zur Kinderrechtskonvention⁷⁶ und die Folterkonvention⁷⁷ ratifiziert.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 8, 22 und 34.

Der Ausschuss ist besorgt über einige Bestimmungen der Übergangsverfassung von 2014, insbesondere Sektion 44, 47 und 48. Der vom Nationalen Rat für Frieden und öffentliche Ordnung unter Sektion 44 ausgestellte Befehl begrenzt den Zugang zu effektiven Rechtsmitteln und kann zur Immunität des Rates bei schweren menschenrechtlichen Verstößen führen. Sektion 44 wurde bereits besonders oft verwendet, um Konventionsrechte zu beschränken. Auch Sektion 279 des Entwurfs der neuen Verfassung erscheint bedenklich, da weiterhin eine Immunität des Rates vorgesehen ist. Der Vertragsstaat sollte daher alle Bestimmungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Konvention prüfen.⁷⁸

Anhaltende Berichte über Folter und Misshandlung, außergerichtliche Hinrichtungen und erzwungenes Verschwindenlassen beunruhigen den Ausschuss. Der Vertragsstaat trägt nicht ausreichend Sorge diese Verbrechen unter Strafe zu stellen und ein Gesetzesentwurf dazu wurde verzögert. Weitreichende Straffreiheit und ein nur langsamer Fortschritt bezüglich Ermittlungen der Fälle, auch in Bezug auf Schüsse auf Zivilisten während der politischen Gewalt 2010, sind festzustellen. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch das erzwungene Verschwindenlassen und Folter von Aktivisten. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Anschuldigungen und Beschwerden umgehend unparteiisch und gewissenhaft untersucht und Verbrecher verurteilt werden. Darüber hinaus soll die Wahrheit über die Umstände der Opfer von erzwungenem Verschwindenlassen ermittelt werden. Zahlreiche gesetzliche Akte sollen in Einklang mit der Konvention und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 35 (2014)⁷⁹ gebracht werden, darunter das Kriegsrecht, die Notstandsverordnung und die Anordnung 3/2015. Diesbezüglich sollen die Kriterien angepasst werden, um eine unverzügliche Aufhebung des Kriegsrechts und

70 General Comment Nr. 34, Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. September 2011.

71 Freedom of expression, paras. 38 und 39.

72 UN-Dok. CCPR/C/THA/2 vom 30. September 2015.

73 UN-Dok. CCPR/C/THA/CO/2 vom 25. April 2017.

74 Fn. 20. In Kraft seit 2008.

75 Fn. 38. In Kraft seit 2016.

76 Fn. 33. In Kraft seit 2012.

77 Fn. 21. In Kraft seit 2007.

78 Constitutional and legal framework, paras. 7 und 8.

79 General Comment Nr. 35, Article 9: Liberty and security of persons, Un-Dok. CCPR/C/GC/35 vom 15. Dezember 2014.

der Notstandsverordnung in den betroffenen Provinzen zu erwirken. Ein unabhängiger Mechanismus soll eingesetzt werden für die Verhütung und Unterdrückung von Folter und erzwungenem Verschwindenlassen. Darüber hinaus sollen Strafvollzugsbeamte und Militärpersonal zu Menschenrechten geschult werden und einen angemessenen Einsatz von Gewalt im Einklang mit der Konvention und den UN-Basisprinzipien betreffend den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen⁸⁰ sichern.⁸¹

In Punkt 34 ruft der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf seine Haftbedingungen hinsichtlich der Überbelegung und der schlechten Zustände, der übermäßigen Anwendung von Fixiereinrichtungen und sexueller Belästigung in Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln⁸² zu bringen und Haftalternativen vorzusehen.⁸³

Turkmenistan

Der Ausschuss begrüßt den zweiten Bericht⁸⁴ von Turkmenistan und hebt zunächst die positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum hervor⁸⁵, darunter die Menschenrechtsbestimmungen in der neuen Verfassung von 2016, das Staatsbürgerschaftsgesetz 2013, den Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte, den Nationalen Aktionsplan für die Geschlechtergleichberechtigung, das Gesetz der Staatsgarantien zu gleichen Rechten und Möglichkeiten für Frauen und Männer und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 17, 21 und 23 gewählt.

Den Ausschuss beunruhigen die Berichte betreffend Geheimhaft und erzwungenes Verschwindenlassen von zahlreichen verurteilten Personen, darunter jene, die in das Attentat auf den früheren Präsidenten 2002 involviert gewesen sein sollen. Es ist bedauerlich, dass es keine Reaktion des Staates auf diese Vorwürfe und betreffend den Verbleib des ehemaligen Außenministers Boris Shikmuradov, der bereits als Opfer von erzwungenem Verschwindenlassen durch den Ausschuss anerkannt wurde, gibt. Der Staat sollte als dringliche Angelegenheit diese Praktiken beenden, über den Verbleib und das Schicksal der verschwundenen Personen aufklären, Kontakt zu Familien und Rechtsbeistand ermöglichen und sicherstellen, dass alle Fälle untersucht und Verbrecher verurteilt werden.⁸⁶

Die anhaltenden Berichte über Folter und Misshandlung, schwere Züchtigung und Elektroschocks in Zusammenhang mit erzwungenen Geständnissen sorgen den Ausschuss. Darüber hinaus soll dies bei Häftlingen, vor allem im Seydi-Arbeitslager und Ovadan-Depe-Gefängnis, wo politische Gegner inhaftiert sind, vorkommen. Häftlinge werden dort in sog. „kartsers“ untergebracht – Zellen mit extremen Temperaturen und Moskitobefall und winzigen Vorräten an Essen und Wasser. Berichtet wird auch von längeren Haftzeiten in sog. „Buckelzellen“ – Zellen, die ein Stehen nicht ermöglichen. Häufig kommt es auch zu Todesfällen, dabei sollen zwei Opfer zum Todeszeitpunkt durch Hungerkur und Folter nur 25 Kilo gewogen haben. Auch das Schikanieren von Wehrpflichtigen führte im Jahre 2014 zu zwei Todesfällen. Besonders beunruhigend ist dabei die Versicherung des Vertragsstaates, dass keine Folterfälle gemeldet wurden. Daher sollten dringend stabile Maßnahmen zur Bekämpfung gesetzt werden. Erzwungene Geständnisse sollen verboten und Beweise, die in diesem Kontext produziert wurden, als unzuläs-

80 Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials, Adopted by the Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, Cuba, 27 August to 7 September 1990.

81 Extrajudicial killings, enforced disappearances and torture, paras. 21 und 22.

82 Fn. 39.

83 Conditions of detention, paras. 33 und 34.

84 UN-Dok. CCPR/C/TKM/2 vom 14. Oktober 2015.

85 UN-Dok. CCPR/C/TKM/CO/2 vom 20. April 2017.

86 Secret detention and enforced disappearances, paras. 16 und 17.

sig gewertet werden. Personal soll ausreichend geschult werden und ein wirksamer Beschwerdemechanismus, der für alle zugänglich ist, eingerichtet werden. Alle Anschuldigungen müssen gemeldet, verfolgt und untersucht werden, die Verbrecher verurteilt und Familien und Opfer Entschädigung und Wiedergutmachung erhalten.⁸⁷

Der Ausschuss nimmt wahr, dass der Vertragsstaat plant Gefängnisse zu renovieren und neue zu bauen, dennoch besorgen die momentanen Zustände. Zu verzeichnen sind starke Überbelegung, schlechte hygienische Bedingungen, unzureichender Zugang zu Trinkwasser, Mangelernährung, Aussetzung an extreme Temperaturen, Isolierung von Gefangenen, fehlende Trennung von Häftlingen, die an Tuberkulose leiden, zu anderen Häftlingen, ausreichende Gesundheitsversorgung und ein Mangel an einem unabhängigen Aufsichtsorgan zur Überprüfung der Haftanstalten. Der Vertragsstaat wird ersucht ein System zu schaffen für regelmäßige, unangekündigte Besuche in Haftanstalten, insbesondere auch durch internationale Organisationen. Überbelegung soll durch Haftalternativen vermieden werden und Gefangene sollen mit ausreichendem Respekt für ihre Würde behandelt und den Nelson-Mandela-Regeln⁸⁸ entsprochen werden. Darüber hinaus soll ein wirksamer Beschwerdemechanismus gewährleisten, dass Vorwürfe untersucht, Verbrecher verurteilt werden und Opfer Wiedergutmachung und Entschädigung erhalten.⁸⁹

Swasiland

Mangels eines Berichts von Swasiland hat der Ausschuss den Vertragsstaat selbständig bewertet. Positiv zu vermerken gab es die Verabschiedung der Verfassung im Jahre 2005, die Einrichtung der Kommission für Menschenrechte und Öffentliche Verwaltung 2009, das Kinderschutz- und Wohlfahrtsgesetz 2012, das Gesetz betreffend Menschenhandel und Menschen-

schmuggel im Jahre 2009, die Änderung des Gesetzes zur Urkundenregistrierung im Jahre 2012, sowie das Gesetz zur Verhinderung von Korruption im Jahre 2006. Darüber hinaus trat der Vertragsstaat der Behindertenrechtskonvention⁹⁰ und dem Fakultativprotokoll⁹¹ bei sowie den beiden Zusatzprotokollen zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁹² und betreffend die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten.⁹³

In den Abschließenden Bemerkungen⁹⁴ wählte der Ausschuss die Punkte 27, 45 und 53, über welche bereits innerhalb eines Jahres Bericht erstattet werden soll.

Der Ausschuss ist besorgt über die weitverbreitete Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere sexuelle Gewalt und Vergewaltigungen. Involvierte Beamte haben keine spezifische Schulung betreffend geschlechtsbezogener Gewalt, es bestehen keine gesetzlichen Schutzmaßnahmen und die Verabschiedung eines Gesetzes betreffend häuslicher und sexueller Gewalt verzögert sich. Beunruhigend ist auch die Nicht-Implementierung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans gegen Gewalt. Der Staat soll daher sicherstellen, dass das Gesetz unverzüglich umgesetzt wird, öffentliche Bedienstete in allen Bereichen geschult werden und, dass das öffentliche Bewusstsein gestärkt wird. Alle Fälle müssen sorgfältig untersucht und behandelt werden, die Opfer mit ausreichenden Mitteln versorgt und Schutz durch eine angemessene Zahl an psychologischen und bildenden Einrichtungen gewährleistet werden.⁹⁵

Die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit ist im Vertragsstaat besonders gefährdet. Berichten zufolge gibt es Angrif-

87 Torture and ill-treatment, paras. 20 und 21.

88 Fn. 39.

89 Treatment of prisoners, paras. 22 und 23.

90 Fn. 23. In Kraft seit 24. September 2012.

91 Fn. 24.

92 Fn. 31. In Kraft seit 24. September 2012.

93 Fn. 32. In Kraft seit 24. September 2012.

94 UN-Dok. CCPR/C/SWZ/CO/1 vom 23. August 2017.

95 Violence against women, paras. 26 und 27.

fe auf Journalisten, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger und Gewerkschafter. Die nun vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz betreffend öffentliche Ordnung werden diese Freiheiten stärker einschränken, indem komplexe Voraussetzungen auferlegt werden, um eine Erlaubnis für eine Zusammenkunft oder Veranstaltung zu erhalten. Während öffentlicher Treffen muss eine Überwachung vorhanden sein. Darüber hinaus wird berichtet, dass Gewerkschafter in Sicherungsverwahrung gehalten werden. Der Staat sollte unverzüglich alle Angriffe verhindern und sicherstellen, dass jegliche Einschränkungen betreffend die Freiheiten im Einklang mit der Konvention stehen und allumfassend gesichert sind. Dazu müssen auch Polizisten, Richter und Staatsanwälte ausreichend geschult sein.⁹⁶

In Punkt 53 thematisiert der Ausschuss die politische Lage im Vertragsstaat. Derzeit ist die gesamte Macht beim König gebündelt, was diesem die unbegrenzte Möglichkeit zur Bestellung der Regierung, Parlament und Justiz gibt. Dies ist mit Artikel 25 der Konvention unvereinbar. Auch die Wahlen im Jahre 2013 waren nicht im Einklang mit internationalen Standards. Außerdem beunruhigt, dass weder die Wahlkommission noch die Anti-Korruptionskommission ausreichend unabhängig, unparteiisch und effektiv sind. Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen die Verfassung in Einklang mit der Konvention zu bringen, insbesondere durch die Schaffung einer politischen Pluralität, politischen Debatten und der Erlaubnis der Registrierung gegnerischer politischer Parteien. Die Demokratie und das Recht des Einzelnen das öffentliche Leben mitzugestalten, soll wiedergespiegelt, faire und freie Wahlen garantiert, und die Unabhängigkeit und Effektivität der betreffenden Kommissionen gesichert werden.⁹⁷

96 Freedom of expression, assembly and association, paras. 44 und 45.

97 Participation in public affairs and corruption, paras. 52 und 53.

– 120. Sitzung –

Die 120. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 3. bis 28. Juli 2017 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Honduras, Liechtenstein, Madagaskar, Mongolei, Pakistan und Schweiz.

Honduras

In den Abschließenden Bemerkungen⁹⁸ zum fünf Jahre verspäteten zweiten Bericht⁹⁹ von Honduras würdigt der Ausschuss zunächst die vielen positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum, darunter den Auftrag zur Unterstützung des Kampfes gegen Korruption und Straffreiheit und die damit einhergehende Spezialeinheit zur Bekämpfung, das Gesetz zur Finanzierung, Überwachung und Transparenz politischer Parteien und die zahlreichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Menschenhandel. Auf internationaler Ebene wurde die Behindertenrechtskonvention¹⁰⁰ und das zweite Fakultativprotokoll zum Zivilpakt betreffend die Abschaffung der Todesstrafe¹⁰¹ und die Konvention zum erzwungenen Verschwindenlassen¹⁰² ratifiziert. Außerdem begrüßenswert ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Eröffnung eines Landesbüros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte.

Binnen eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Punkte 17, 21, 41 und 47 Bericht zu erstatten.

Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen seine Bemühungen betreffend Müttersterblichkeit auszubauen. Freiwillige Schwangerschaftsabbrüche jeder Art sind unrechtmäßig und ziehen bis zu zehn Jahre Haft nach sich. Auch in Fällen von Vergewaltigung und Inzest gibt es ein komplettes

98 UN-Dok. CCPR/C/HND/CO/2 vom 22. August 2017.

99 UN-Dok. CCPR/C/HND/2 vom 18. November 2015.

100 Fn. 23. In Kraft seit 2008.

101 Fn. 10. In Kraft seit 2008.

102 Fn. 28. In Kraft seit 2008.

Verbot der Notfallpille (Pille danach). Dies führt zu einer hohen Rate an ungewollten Schwangerschaften bei Jugendlichen und vielen Todesfällen durch unsichere Abtreibungen. Der Staat sollte daher den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen ermöglichen, insbesondere da, wo das Leben der Frau in Gefahr ist, in Fällen von Vergewaltigung oder Inzest oder in Fällen, in denen der Fötus nicht lebensfähig ist. Eine Legalisierung von Abtreibungen sollte in Erwägung gezogen und das Gesetz gegen Notfallverhütung aufgehoben werden. Es wird angeraten Statistik zu führen über die Auswirkungen der Beschränkung von Abtreibungen und mehr Programme zu etablieren, die einen vollen Zugang zu Fortpflanzungsgesundheitsservices ermöglichen, und Sensibilisierungsaktivitäten im ganzen Land zu unternehmen.¹⁰³

In Punkt 21 wird das Recht auf Leben thematisiert. Der Vertragsstaat wird dazu angehalten die nationale Polizei zu stärken, um Funktionen des Militärs zu übernehmen. Dabei sollte auch der Zertifizierungsprozess für Mitglieder der Polizei transparent und unabhängig sein. Gesetze sollen geschaffen werden, die sicherstellen, dass private Sicherheitsfirmen sich an die Bestimmungen der Konvention halten, und die Überwachung durch den Staat soll gestärkt werden. Darüber hinaus sollte der Staat seine Bemühungen um die Kontrolle betreffend den Besitz und die Verwendung von Schusswaffen intensivieren und die Zahl zirkulierender Waffen verringern, auch durch dementsprechende Gesetze.¹⁰⁴

Der Ausschuss ist weiterhin äußerst besorgt über die Gewalttaten, Einschüchterungen und hohen Mordraten in Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung, die von Staatsbeamten und Privatpersonen begangen werden und zum Tod von Personen wie Berta Cáceres führen, die durch vorsorgliche Maßnahmen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission geschützt waren. Der Ausschuss ist auch besorgt über

den übermäßigen Rückgriff auf Bestimmungen über Diffamierungen und andere Straftaten gegen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wahrnehmen, sowie die Stigmatisierung solcher Personen durch Regierungsbeamte. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die Verurteilung von drei Studenten am 7. Juni 2017 und die Kritik, die Mitglieder der Regierung gegen das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und das Büro des Nationalen Menschenrechtskommissars in Bezug auf ihre Arbeit zur Förderung des Respekts vor dem Recht auf friedlichen Protest geäußert haben. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass das Gesetz zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Sozialkommunikatoren und Justizbeamten angenommen wurde, bedauert jedoch, dass es nicht angemessen umgesetzt wurde. Der Vertragsstaat sollte dringend praktische Schritte unternehmen, um einen wirksamen Schutz zu bieten, Ausbildungs- und Schulungsprogramme zur Bedeutung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für Staatsbedienstete und Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen verstärken und sicherstellen, dass alle Vorwürfe in Bezug auf Einschüchterung, Drohungen und Körperverletzung umgehend, gründlich, unabhängig und unparteiisch untersucht werden, dass die Täter vor Gericht gestellt und entsprechend der Schwere der Straftat bestraft werden und Opfer volle Wiedergutmachung erhalten. Der Staat sollte erwägen ein Protokoll für die Generalstaatsanwaltschaft über die Untersuchung von Straftaten gegen Menschenrechtsverteidiger einzuführen und eine Entkriminalisierung der Verleumdung umzusetzen. Es sollte insbesondere gewährleistet werden, dass die Anwendung des Strafrechts nur in den schwerwiegendsten Fällen geschieht und eine Freiheitsstrafe niemals als angemessene Strafe bewertet wird. Darüber hinaus sollten die Daten aufgeschlüsselt gesammelt werden.¹⁰⁵

103 Voluntary termination of pregnancy and reproductive rights, paras. 16 und 17.

104 Right to life and security of persons, para. 21.

105 Freedom of expression, freedom of association and violence against human rights defenders, paras. 40 und 41.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Entwurf des Rahmengesetzes über die freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Völker und Afro-Honduraner nicht vollständig im Einklang mit den internationalen Standards steht und dass keine Schritte unternommen wurden, eine repräsentative Beteiligung indigener Völker bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zu erreichen. Der Vertragsstaat sollte daher die Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften beschleunigen. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat den indigenen Völkern wirksamen Schutz vor Gewalttaten gewähren und sicherstellen, dass sie ihre Rechte, einschließlich der Landrechte, uneingeschränkt wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang bedauert der Ausschuss, dass die Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Garífuna-Gemeinschaften von Punta Piedra und Triunfo de la Cruz nicht umgesetzt wurden und ruft den Vertragsstaat zu einer vollständigen Entschädigung auf. Dazu sollte die Kapazität des Büros des Sonderstaatsanwalts für ethnische Gruppen gestärkt werden und Schulungen für Staatsbeamte angeboten werden.¹⁰⁶

Liechtenstein

Trotz einer Verspätung von sieben Jahren begrüßt der Ausschuss¹⁰⁷ den zweiten Bericht¹⁰⁸ von Liechtenstein und die zahlreichen positiven Maßnahmen im Beobachtungszeitraum, darunter die Änderung von Artikel 283 des Strafgesetzbuchs zur Einführung eines umfassenden Diskriminierungsverbots, die Verabschiedung des Gesetzes zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution, das Inkrafttreten des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren, den Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes in einem Kommunikationsver-

fahren¹⁰⁹ und zu den Übereinkommen über die Verringerung der Staatenlosigkeit und über die Rechtsstellung von Staatenlosen¹¹⁰.

Von besonderer Sorge sind die Punkte 12, 22 und 30.

Trotz der Verankerung des Prinzips der Gleichbehandlung in der Verfassung und in einigen gesetzlichen Regelungen wird festgestellt, dass es kein umfassendes Diskriminierungsverbot gibt, das über den Artikel 283 des Strafgesetzbuches hinausgeht, noch eine Bestimmung betreffend mehrfacher Diskriminierung. Der Vertragsstaat sollte daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen umfassenden rechtlichen Schutz zu gewährleisten. Er soll die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwältinnen in Bezug auf Artikel 33 (5) und 283 des Strafgesetzbuches vorsehen und die Öffentlichkeit für diese Bestimmungen sensibilisieren.¹¹¹

Der Ausschuss begrüßt die Erklärung des Vertragsstaates, dass die strafrechtlichen Bestimmungen zur Abtreibung in der Praxis nicht durchgesetzt worden sind, und die Überarbeitung zur Entkriminalisierung. Der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt über die restriktiven Umstände, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch möglich ist, insbesondere die Tatsache, dass keine gesetzliche Ausnahme für verheerende fötale Schädigungen besteht. Der Vertragsstaat sollte daher zusätzliche Ausnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit von Frauen angemessen geschützt und der Zugang zu Informationen über freiwillige Schwangerschaftsabbrüche sichergestellt wird.¹¹²

Positiv bewertet wird die Einrichtung der liechtensteinischen Strafvollzugskommission, die auch als nationaler Präventivmechanismus im Rahmen des Fakultativprotokolls zur Folterkonvention dient. In

106 Rights of persons belonging to minorities, paras. 46 und 47.

107 CCPR/C/LIE/CO/2 vom 21. August 2017.

108 CCPR/C/LIE/2 vom 12. Mai 2016.

109 Fn. 30. In Kraft seit 25. Januar 2017.

110 Fn. 26; Fn. 27. In Kraft seit 2009.

111 Anti-discrimination-legislation, paras. 11 und 12.

112 Sexual and reproductive rights, paras. 21 und 22.

diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die bisherigen Arbeiten des Ministeriums für Innen-, Justiz- und Wirtschaftsfragen zur Revision des Strafgesetzbuches mit einer Definition von Folter, die internationalen Standards entspricht. Der Vertragsstaat sollte aber die Beratungs- und Entscheidungsprozesse beginnen; ein umfassendes Folterverbot erlassen und sicherstellen, dass innerhalb des normalen Rechtssystems ein unabhängiger Mechanismus existiert, der von der Polizei getrennt ist, um Vorwürfen von Folter und Misshandlung nachzugehen. Es soll sichergestellt werden, dass die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tätern und Mittätern derartiger Handlungen vor ordentlichen Strafgerichten in Übereinstimmung mit der Schwere der Handlungen sowie die Rechtsmittel für Opfer und ihre Familien, einschließlich Rehabilitation und Entschädigung, angemessen geregelt sind.¹¹³

Madagaskar

Trotz einer Verspätung von vier Jahren begrüßt der Ausschuss den fünften Bericht von Madagaskar¹¹⁴ und die zahlreichen positiven gesetzlichen Maßnahmen¹¹⁵, darunter die Schaffung der Unabhängigen Nationalen Menschenrechtskommission, die Abschaffung der Todesstrafe und Ermächtigung zur Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zur Abschaffung der Todesstrafe. Darüber hinaus verabschiedete der Vertragsstaat ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels; ein Gesetz zur Einrichtung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und ein Gesetz zur Revision der Strafprozessordnung. Madagaskar hat außerdem das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁶ und das Übereinkommen über

die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹⁷ ratifiziert.

Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen innerhalb eines Jahres über die Punkte 8, 14 und 30 zu berichten.

Seit der Vereidigung ihrer Mitglieder am 13. Oktober 2016 hat die Unabhängige Nationale Menschenrechtskommission bereits Ermittlungen in Fällen von Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Allerdings sollte ein unabhängiges Budget sichergestellt werden, das ausreicht, um ihr Mandat vollständig zu erfüllen und die Pariser Prinzipien einzuhalten. Außerdem sollte auch der Hohe Rat für die Verteidigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit seine Arbeit aufnehmen und seine Unabhängigkeit durch finanzielle Autonomie gewährleistet werden.¹¹⁸

Der Ausschuss nimmt das Gesetz zur Einführung einer Amnestie für die Zwecke der nationalen Aussöhnung zur Kenntnis, bedauert jedoch den Mangel an verfügbaren Informationen und Daten über unparteiische Verfahren gegen Täter von Folterhandlungen, Verschwindenlassen und außergerichtliche und Massenhinrichtungen – Taten, die nach Ansicht des Ausschusses nicht Gegenstand einer Amnestie sein können. Beunruhigend ist auch, dass der Madagassische Versöhnungsrat und der Nationale Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfonds noch nicht einsatzbereit sind. Der Vertragsstaat sollte den Prozess beschleunigen, indem er unter anderem alle Vorwürfe untersucht und sicherstellt, dass keine schweren Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit ungesühnt bleiben, und die Fonds funktionsfähig machen, indem ihnen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁹

113 Prohibition of torture, paras. 29 und 30.

114 UN-Dok. CCPR/C/MDG/4 vom 21. Dezember 2015.

115 UN-Dok. CCPR/C/MDG/CO/4 vom 22. August 2017.

116 Fn. 25. In Kraft seit 2015.

117 Fn. 23. In Kraft seit 2015.

118 Independent National Human Rights Commission and the High Council for the Defence of Democracy and the Rule of Law, paras. 7 und 8.

119 Investigations of Human Rights violations committed between 2009 and 2013 and the process of national reconciliation, paras. 13 und 14.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass weder das Strafgesetzbuch noch die Strafprozessordnung die Bestimmungen des Antifoltergesetzes Nr. 2008-008 widerspiegeln. Anschuldigungen, dass Personen während der Festnahme und des Polizeigewahrsams Folterungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind, beunruhigen. Daten zu Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen fehlen. Der Vertragsstaat sollte daher umgehend seine Gesetze ändern, um Strafen vorzusehen und die Unzulässigkeit von unter Zwang oder Folter erlangten Geständnissen zu garantieren. Er sollte sicherstellen, dass mutmaßliche Fälle von Folter und Misshandlung, die von der Polizei oder den Sicherheitskräften begangen werden, gründlich untersucht werden, und dass Täter angemessen verurteilt werden. Die Opfer sollen entschädigt werden und Rehabilitationsdienste angeboten werden. Darüber hinaus soll ein Mechanismus zur Untersuchung von Beschwerden über Folter- und Misshandlungsmaßnahmen durch Polizeibeamte oder Sicherheitskräfte eingerichtet werden.¹²⁰

Mongolei

Der Ausschuss begrüßt den sechsten Bericht der Mongolei.¹²¹ Positiv zu bemerken¹²² sind zunächst das Inkrafttreten der Überarbeitungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über häusliche Gewalt, des Gesetzes über die Rechte des Kindes und des Gesetzes zum Schutz von Kindern. Darüber hinaus ratifizierte der Vertragsstaat das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe¹²³, die Konvention gegen Verschwindenlassen¹²⁴, das

Fakultativprotokoll zur Folterkonvention¹²⁵ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes in einem Kommunikationsverfahren¹²⁶.

Innerhalb eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Fortschritte betreffend die Punkte 12, 18 und 22 zu berichten.

In Punkt 12 thematisiert der Ausschuss die Situation für LGBTI.¹²⁷ Es wird berichtet über Gewalt, Schikanen und Übergriffe, über das Versagen des Vertragsstaates solche Angriffe zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen und die daraus resultierende Kultur der Straflosigkeit und der Verbreitung von Vorurteilen und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Bekämpfung von Stereotypen und Vorurteilen von LGBTI verstärken und sicherstellen, dass gegen sie gerichtete Akte von Diskriminierung und Gewalt untersucht, Täter im Falle einer Verurteilung angemessen bestraft werden, und dass Opfer volle Entschädigung erhalten. Der Vertragsstaat sollte auch die Freiheit der Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und die friedliche Versammlung für LGBTI fördern, von ungerechtfertigten Eingriffen absehen und dafür sorgen, dass die auferlegten Beschränkungen mit den strengen Anforderungen des Paktes und in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. Der Vertragsstaat sollte außerdem die rechtliche Anerkennung und den Schutz gleichgeschlechtlicher Paare in Betracht ziehen.¹²⁸

Das Komitee begrüßt zwar die Einführung strafrechtlicher Maßnahmen durch die Veränderung des Gesetzes über häusliche Gewalt, ist jedoch über die weiterhin bestehende Gewalt gegen Frauen und Kinder besorgt. Trotz des gesetzlichen Verbotes der

120 Prohibition of torture and ill-treatment, paras. 29 und 30.

121 UN-Dok. CCPR/C/MNG/6 vom 3. Mai 2016.

122 UN-Dok. CCPR/C/MNG/CO/6 vom 22. August 2017.

123 Fn. 10. In Kraft seit 13. März 2012.

124 Fn. 28. In Kraft seit 12. Februar 2015.

125 Fn. 38. In Kraft seit 12. Februar 2015.

126 Fn. 30. In Kraft seit 28. September 2015.

127 Lesbian Gay Bisexual Transgender Intersexual (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle).

128 Discrimination on the grounds of sexual orientation and gender identity, paras. 11 und 12.

körperlichen Züchtigung von Kindern sind diese Praktiken zu Hause und in Schulen weit verbreitet. Der Vertragsstaat sollte daher seine Bemühungen ausbauen, unter anderem durch die Umsetzung des angepassten Gesetzes und durch die Meldung aller Vorwürfe, die umgehend, gründlich und wirksam untersucht werden sollten. Er sollte auch dafür sorgen, dass die Täter strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung mit angemessenen Sanktionen bestraft werden, und dass Opfer Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, vollständiger Wiedergutmachung und Schutzmitteln haben. Der Vertragsstaat sollte Beamte, insbesondere Strafverfolgungsbeamte, Richter und Staatsanwälte, ausbilden, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, auf Fälle häuslicher Gewalt unverzüglich und wirksam zu reagieren. Er sollte eine wirksame Umsetzung des Verbots der körperlichen Züchtigung von Kindern in allen Bereichen gewährleisten, auch durch Aufklärung der Öffentlichkeit und durch Sensibilisierungsprogramme.¹²⁹

Die Lage betreffend Folter im Vertragsstaat ist beunruhigend. Die Definition erfasst keine Taten, die von Privatpersonen begangen wurden, und die Höchststrafe von nur fünf Jahren Haft entspricht nicht der Schwere der Straftat. Folter wird immer noch dazu benutzt, um Geständnisse zu erpressen, und es besteht weiterhin Straffreiheit für Foltervorwürfe. Besorgniserregend ist auch die mangelnde Unabhängigkeit der Ermittlungsabteilung der Allgemeinen Polizeibehörde und der Unabhängigen Behörde gegen Korruption zur Untersuchung von Foltervorwürfen. Der Vertragsstaat sollte daher seine Rechtsvorschriften abändern, um den internationalen Standards voll zu entsprechen; sicherstellen, dass alle gemeldeten Beschwerden unverzüglich und gründlich untersucht werden, dass Täter mit angemessenen Sanktionen bestraft werden und dass den Opfern Zugang zu Rechtsbehelfen, einschließlich vollständiger Wiedergutmachung, gewährt wird. Darüber hinaus sollten Strafverfolgungsbeam-

te eine angemessene Schulung in Bezug auf die Aufdeckung und Untersuchung von Folter erhalten und das Handbuch über die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹³⁰ integriert werden. Ein unabhängiges Funktionieren aller Mechanismen zur Untersuchung von Foltervorwürfen soll gewährleistet werden.¹³¹

Pakistan

Der Ausschuss begrüßt den von Pakistan mit einer Verspätung von vier Jahren eingereichten ersten Bericht¹³² und die zahlreichen Maßnahmen¹³³ hinsichtlich ziviler und politischer Rechte, darunter die Änderung hinsichtlich Vergewaltigung; den Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte; sowie das 2012 verabschiedete Gesetz und die damit verbundene Einrichtung über die nationale Menschenrechtskommission im Jahr 2015. Darüber hinaus hat Pakistan in der Zeit das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³⁴ ratifiziert, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹³⁵ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten¹³⁶.

¹²⁹ Violence against women and children, including domestic violence, paras. 17 und 18.

¹³⁰ Istanbul Protocol – Manual on Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 9. August 1999; verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training8Rev1en.pdf> (besucht am 12. Juni 2018).

¹³¹ Right to life and prohibition of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, paras. 21 und 22.

¹³² UN-Dok. CCPR/C/PAK/1 vom 24. November 2015.

¹³³ UN-Dok. CCPR/C/PAK/CO/1 vom 23. August 2017.

¹³⁴ Fn. 23. In Kraft seit 2011.

¹³⁵ Fn. 31. In Kraft seit 2011.

¹³⁶ Fn. 32. In Kraft seit 2016.

Das Follow-up-Verfahren wird zu den Punkten 18, 28 und 30 durchgeführt.

Der Ausschuss hat mit Sorge wahrgenommen, dass der Vertragsstaat das Moratorium betreffend Todesstrafe im Jahre 2014 aufgehoben hat und seither das Land mit den höchsten Hinrichtungen ist. Insbesondere beunruhigend ist der Umstand, dass diese nicht nur für die schwersten Verbrechen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 angewandt wird, sondern auch für Drogenhandel oder Blasphemie. Außerdem sollen Jugendliche und Personen mit psychosozialer oder geistiger Behinderungen exekutiert werden. Die Hinrichtungen sollen dabei auf eine Art und Weise erfolgen, die Folter gleichkommt. Gnadengesuche wurden bislang verweigert. Eine große Zahl an Wanderarbeitnehmern wurden außerdem im Ausland ohne ausreichenden Zugang zu konsularischen oder juristischen Diensten hingerichtet. Der Vertragsstaat sollte daher das Moratorium wieder einführen und erwägen, die Todesstrafe abzuschaffen und dem zweiten Fakultativprotokoll zum Pakt beizutreten. Wird die Todesstrafe aufrechterhalten, sollte der Vertragsstaat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese nur für die schwersten Straftaten angewandt wird, niemals obligatorisch ist und Begnadigung oder Umwandlung des Urteils in jedem Fall möglich ist. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Paktes immer eingehalten werden und sichergestellt werden, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat unter 18 Jahre alt waren, wie Kinder behandelt werden und deren Alter unabhängig festgestellt wird. In keinem Fall sollen Menschen mit Behinderungen hingerichtet werden.¹³⁷

In Punkt 20 drückt der Ausschuss seine Besorgnis betreffend das hohe Vorkommen von Verschwindenlassen und außergerichtlichen Tötungen aus. Diesbezüglich beunruhigend ist auch die Verordnung über Maßnahmen zur Unterstützung der zivilen

Macht, die vorsieht, dass die Armee ohne Haftbefehl oder gerichtliche Aufsicht unbefristete Inhaftierung in militärischen Internierungslagern ermöglicht. Der Ausschuss begrüßt zwar die Einrichtung der Untersuchungskommission für das Verschwindenlassen, ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts der unzureichenden Befugnisse und Ressourcen, die der Kommission zugewiesen wurden. Der Vertragsstaat sollte daher das Verschwindenlassen kriminalisieren und die Praxis davon sowie geheime Inhaftierung beenden. Er sollte auch die Verordnung zur Unterstützung der zivilen Macht überprüfen, um sie zu annullieren oder mit internationalen Standards in Einklang zu bringen. Er sollte sicherstellen, dass alle Vorwürfe des Verschwindenlassens und außergerichtlicher Tötungen umgehend und gründlich untersucht werden; alle Täter der Schwere der Straftaten angemessen bestraft werden und Familien von Verschwundenen und ihre Anwälte und Zeugen Schutz erhalten. Ein Mechanismus zur vollständigen und sofortigen Wiedergutmachung für die Opfer und ihre Familien sollte eingerichtet werden. Die Untersuchungskommission für das Verschwindenlassen sollte insbesondere hinsichtlich Finanzierung und Personal weiter gestärkt werden, damit diese wirksam funktionieren kann.¹³⁸

Der Ausschuss ist besorgt über die Einschränkungen der Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, insbesondere durch die Blasphemiegesetze und die Artikel 295 und 298 des pakistanischen Strafgesetzbuches, die schwere Strafen einschließlich der Todesstrafe beinhalten und eine diskriminierende Wirkung, insbesondere betreffend Ahmadi-Personen, haben sollen. Dabei beruht eine hohe Zahl an Fällen auf falschen Anschuldigungen. Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen alle Blasphemiegesetze aufzuheben oder in Einklang mit den Bedingungen des Paktes zu bringen, einschließlich der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 Absatz 48 des Ausschusses betreffend freie Meinungsäußerung. Er soll

¹³⁷ Death penalty, paras. 17 und 18.

¹³⁸ Enforced disappearance and extrajudicial killings, paras. 19 und 20.

sicherstellen, dass alle Personen, die aufgrund Blasphemievorwürfen zu Gewalt anstiften oder daran teilnehmen, ausreichend verfolgt und bestraft werden. Dazu sollen auch alle notwendigen Maßnahmen gesetzt werden, um Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Zeugen zu schützen. Auch aus Schulbüchern und Lehrplänen sollen jegliche religiös voreingenommenen Inhalte entfernt werden und stattdessen Menschenrechtsbildung inkludiert werden. Außerdem soll das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 vollständig umgesetzt werden.¹³⁹

Schweiz

Der Ausschuss befasste sich ebenfalls mit dem vierten Staatenbericht¹⁴⁰ der Schweiz. Positiv bewertet wurden zunächst die im Beobachtungszeitraum unternommenen gesetzlichen Maßnahmen¹⁴¹, darunter die Verabschiedung der Verordnung über die Landessprachen und Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, das Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Zwangsehen, die Neufassung von Artikel 124 des Strafgesetzbuchs, wonach weibliche Genitalverstümmelung ausdrücklich kriminalisiert wurde; die Verabschiedung der Verordnung über Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und die Schaffung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁴² sowie der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴³, als auch das Übereinkommen über Hausangestellte der Internationalen Arbeitsorganisation 2011 (Nr. 189)¹⁴⁴. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen,

die der Vertragsstaat im Hinblick auf die Ratifizierung anderer internationaler Menschenrechtsinstrumente ergriffen hat, und ermutigt den Vertragsstaat, diese Verfahren so bald wie möglich abzuschließen.

Innerhalb eines Jahres hat der Vertragsstaat hinsichtlich der Punkte 7, 15 und 29 über Fortschritte zu berichten.

Der Ausschuss begrüßt die Information, dass das Bundesgericht in mehr als 300 Entscheidungen auf die Bestimmungen des Paktes Bezug genommen hat. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des schweizerischen Systems der Demokratie gibt es jedoch Bedenken hinsichtlich der Bürgerinitiativen, die sich als deutlich unvereinbar mit den Bestimmungen des Pakts erweisen könnten. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss zutiefst besorgt über eine Initiative mit dem Titel „Schweizerisches Recht anstelle von ausländischen Richtern (Selbstbestimmungsinitiative)“, wonach, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Verfassung widersprechen sollten, diese geändert oder sogar aufgekündigt würden. Der Vertragsstaat sollte seine Mechanismen stärken, um die Vereinbarkeit von Bürgerinitiativen mit den sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, bevor über solche Initiativen abgestimmt wird. Außerdem soll eine gründliche Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften erfolgen mit dem Ziel einer Überarbeitung solcher Normen, die mit dem Pakt im Widerspruch stehen.¹⁴⁵

In Punkt 15 bespricht der Ausschuss den Gesetzesentwurf zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution. Beunruhigend ist das geplante Budget, das fehlende Mandat zum Schutz der Menschenrechte und die fehlende Universitätsbasis. Der Ausschuss wiederholt daher seine Empfehlung, dass der Vertragsstaat schnellstmöglich eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution mit einem umfassenden Mandat für den Schutz der Menschenrechte

139 Freedom of religion, conscience and belief, paras. 33 und 34.

140 UN-Dok. CCPR/C/CHE/4 vom 5. August 2016.

141 UN-Dok. CCPR/C/CHE/CO/4 vom 22. August 2017.

142 Fn. 28. In Kraft seit 2016.

143 Fn. 23. In Kraft seit 2014.

144 Seit 2014.

145 Constitutional and legal framework within which the Covenant is implemented, paras. 6 und 7.

und angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen in Einklang mit den Pariser Prinzipien einrichten sollte.¹⁴⁶

Den Ausschuss beunruhigen nach wie vor Berichte über die Häufigkeit von Polizeigewalt, insbesondere gegen Asylbewerber, Migranten und Ausländer, und die unzureichende Meldung solcher Vorfälle. Er ist ernsthaft besorgt darüber, dass auf Bundesebene keine zentralen Daten zur Anzahl der Beschwerden, Strafverfolgungen und Sanktionen im Zusammenhang mit angeblicher Misshandlung vorliegen. Besorgniserregend ist das Fehlen eines unabhängigen und allgemein zugänglichen Mechanismus als Ergänzung zur Staatsanwaltschaft, mit dem Beschwerden gegen die Polizei erhoben werden können, da die Staatsanwaltschaft bei solchen Beschwerden mit der Polizei kooperiert. Der Vertragsstaat sollte rasch einen solchen Mechanismus einrichten und aktuelle, zentralisierte Statistiken führen.¹⁴⁷

- 121. Sitzung -

Die 121. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 16. Oktober bis 10. November 2017 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Australien, der Dominikanischen Republik, Jordanien, Kamerun, Kongo, Mauritius und Rumänien.

Australien

Trotz Verspätung begrüßt der Ausschuss den sechsten Bericht¹⁴⁸ von Australien. Zunächst werden die zahlreichen positiven Maßnahmen hervorgehoben¹⁴⁹, unter anderem die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Folterkonvention¹⁵⁰, die Verabschie-

dung eines Gesetzes¹⁵¹, welches eine Erklärung der Vereinbarkeit mit Menschenrechten für alle Gesetzentwürfe und unzulässige Rechtsinstrumente fordert und den parlamentarischen Gemeinsamen Ausschuss für Menschenrechte einrichtet, sowie die Änderungen des Gleichberechtigungsgesetzes betreffend das Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Intersexualität. Der Ausschuss begrüßt auch den Beitritt des Vertragsstaates zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹⁵²

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens wird der Vertragsstaat dazu aufgerufen binnen einem Jahr über die Punkte 34, 36 und 38 Bericht zu erstatten.

Zunächst beanstandet der Ausschuss, dass das rechtliche Gerüst betreffend die Auslieferung, den Transfer und die Abschiebung von Nichtstaatsangehörigen nicht vollends mit den Erfordernissen der Konvention im Einklang steht. Der Staat soll sicherstellen, dass das Non-refoulement-Prinzip rechtlich gesichert und in der Praxis angewandt wird. Auch sollen alle Asylbewerber, unabhängig von der Art der Ankunft, eine faire und effiziente Feststellung des Flüchtlingsstatus erhalten. Dazu sollte Sektion 197c des Migration Act 1958 aufgehoben werden. Der Staat soll außerdem Monitoring durch internationale Beobachter, einschließlich des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), zulassen. Außerdem soll in Erwägung gezogen werden den Migration and Maritime Powers Legislation Amendment Act aus dem Jahre 2014, der eine Eilprüfung für illegale maritime Ankünfte vorsieht, aufzuheben.¹⁵³

In Punkt 36 bewertet der Ausschuss die Rolle Australiens hinsichtlich des Betriebs der regionalen küstennahen Auffanglager in Papua-Neuguinea und Nauru als effektiv kontrollierend, im Sinne der Allgemeinen

146 National human rights institution, paras. 14 und 15.

147 Conduct of police officers, paras. 28 und 29.

148 UN-Dok. CCPR/C/AUS/6 vom 2. Juni 2016.

149 UN-Dok. CCPR/C/AUS/CO/6 vom 1. Dezember 2017.

150 Fn. 22.

151 Human Rights (Parliamentary Scrutiny) Act 2011.

152 Fn. 22. In Kraft seit 21. August 2009.

153 Non-refoulement, paras. 33 und 34.

Bemerkung Nr. 31 (2004), dies durch die erheblichen Kontroll- und Einflussniveaus, einschließlich der Errichtung, Finanzierung und Dienstleistung. Die Zustände in den Zentren beunruhigen den Ausschuss, dazu gehören unzureichende psychische Gesundheitsdienste, gravierende Sicherheitsrisiken und Fälle von Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Selbstverletzung und verdächtige Todesfälle sowie die Tatsache, dass die harten Bedingungen Asylsuchende sogar dazu gezwungen haben, trotz der Risiken in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Der Staat sollte daher alle Offshore-Transfervereinbarungen beenden, die Einstellung weiterer Transfers von Flüchtlingen oder Asylbewerbern nach Nauru, Papua-Neuguinea oder anderen regionalen Bearbeitungszentren veranlassen und das Weihnachtsinsel-Internierungslager schließen. Er sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Flüchtlinge und Asylbewerber, die durch die Schließung der Zentren betroffen sind, zu gewährleisten, einschließlich Non-refoulement, und sicherstellen, dass sie nach Australien oder in ein anderes sicheres Land überstellt werden und deren Situation nach der Schließung ausreichend überwacht wird.¹⁵⁴

Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt¹⁵⁵, dass der nach dem Migrationsgesetz von 1958 erlassene Pflichtarrest nicht den rechtlichen Anforderungen des Artikels 9 des Paktes entspricht. Dies ergibt sich aus der langen Zeit der Inhaftierung von Migranten und der unbestimmten Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die von der Australian Security Intelligence Organization negative Sicherheitseinschätzungen erhalten haben, ohne angemessene Verfahrensgarantien, um ihre Inhaftierung sinnvoll in Frage zu stellen. Der Ausschuss ist insbesondere darüber besorgt, dass der Arrest offenbar als allgemeine Abschreckung gegen unrechtmäßige Einreise und nicht als Reaktion auf ein individuelles Risiko angewandt wird. Außerdem wird diese nach wie vor auch gegen Kinder und un-

begleitete Minderjährige angewendet. Die schlechten Haftbedingungen sind besorgniserregend. Der Vertragsstaat sollte seine Rechtsvorschriften und Praktiken in Einklang mit Artikel 9 des Paktes bringen und dabei die allgemeine Bemerkung des Ausschusses Nr. 35¹⁵⁶, insbesondere Ziffer 18, berücksichtigen. Er sollte unter anderem Folgendes ermöglichen: die Dauer der erstmaligen Inhaftnahme erheblich verkürzen und sicherstellen, dass jede Haft über diesen ersten Zeitraum hinaus angesichts der Umstände des Betroffenen als angemessen, erforderlich und verhältnismäßig angesehen wird und regelmäßig einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird; eine Ausweitung der Verwendung von Haftalternativen; erwägen, eine Frist für die Gesamtdauer der Einwanderungshaft einzuführen; ein sinnvolles Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die unbefristete Inhaftierung von Personen vorsehen; und sicherstellen, dass Kinder und unbegleitete Minderjährige nicht inhaftiert werden und wenn, dann nur als letzte Maßnahme und für den kürzesten angemessenen Zeitraum, wobei ihre eigenen Interessen in Bezug auf Dauer und Bedingungen der Inhaftierung sowie ihr besonderer Pflegebedarf vordergründig zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollen die Haftbedingungen verbessert werden.¹⁵⁷

Dominikanische Republik

In den Abschließenden Bemerkungen¹⁵⁸ zum sechsten Bericht der Dominikanischen Republik¹⁵⁹ begrüßt der Ausschuss die gesetzlichen Regelungen betreffend die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sowie die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen der Vereinten Nationen und die Regelungen betreffend die Nationalpolizei und die Anwendung von Gewalt. Begrüßenswert ist zudem der Beitritt zum

154 Offshore immigration processing facilities and Christmas Island, paras. 35 und 36.

155 Siehe UN-Dok. CCPR/C/AUS/CO/5, para. 23.

156 Fn. 57.

157 Mandatory immigration detention, paras. 37 und 38.

158 UN-Dok. CCPR/C/DOM/CO/6 vom 27. November 2017.

159 UN-Dok. CCPR/C/DOM/6 vom 27. Juli 2016.

zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe¹⁶⁰ und die Ratifizierung des Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten.¹⁶¹

Innerhalb eines Jahres gilt es im Rahmen des Follow-up-Verfahrens über die Maßnahmen betreffend der Punkte 10, 16 und 26 zu berichten.

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte betreffend die systematische Rassendiskriminierung von Personen haitianischer Abstammung, Diskriminierung betreffend Menschen mit Behinderungen und Gewalt gegen LGBTI. Bedauerlich ist das Fehlen von Informationen über Ermittlungen, Gerichtsverfahren und Strafen. Der Vertragsstaat sollte einen umfassenden Rechtsrahmen gegen Diskriminierung und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schutz zu gewährleisten und Stereotype und Diskriminierung rechtlich und in der Praxis zu beseitigen, indem unter anderem die Zahl der Schulungsprogramme und Sensibilisierungskampagnen zur Förderung von Toleranz und Achtung der Vielfalt erhöht wird. Darüber hinaus sollte die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare und die rechtliche Identität von Transgender-Personen uneingeschränkt anerkannt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Fälle von Diskriminierung und Gewalt, die von Einzelpersonen oder Staatsbediensteten begangen werden, systematisch untersucht werden, die Täter mit angemessenen Strafen bestraft werden und dass Opfer Zugang zu umfassender Wiedergutmachung erhalten.¹⁶²

Der Vertragsstaat sollte seine Rechtsvorschriften anpassen, um einen sicheren, legalen und wirksamen Zugang zum freiwilligen Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen das Leben oder die Gesundheit der

schwangeren Frau gefährdet ist oder die Schwangerschaft erheblichen Schaden oder Leid zufügen könnte, und in Fällen von Vergewaltigung, Inzest oder wenn der Fötus nicht lebensfähig ist. Unsichere Abtreibungen müssen verhindert werden, dies vor allem auch dadurch, dass keine strafrechtlichen Sanktionen drohen. Darüber hinaus sollte es einen ungehinderten Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung und Bildung für Männer, Frauen und Jugendliche im ganzen Land geben, um die anhaltend hohe Kinder- und Jugendschwangerschaftsquote zu verringern. Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass alle Verfahren zur vollständigen und informierten Einwilligung bei der Sterilisation von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck sollte der Vertragsstaat dem Gesundheitspersonal eine spezielle Ausbildung bieten.¹⁶³

Der Ausschuss bedauert die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. TC/0168/13 aus dem Jahre 2013, die tausende Dominikaner, meist haitianischer Abstammung, zur Staatenlosigkeit führte. Mit Enttäuschung stellt der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat diese Fälle leugnet und das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom August 2014 nicht umgesetzt hat. Der Ausschuss ist besorgt über die Situation einer großen Zahl von Einwanderern der ersten Generation und ihrer Nachkommen, deren dominikanische Staatsangehörigkeit deshalb abgelehnt wurde. Außerdem beunruhigen ihn Berichte über einen Mangel an Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheitsversorgung und Justiz, und die Verweigerung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte bei Personen ohne Dokumente der dominikanischen Nationalität. Der Vertragsstaat wird dazu aufgefordert die Wiederherstellung der dominikanischen Staatsangehörigkeit aller von der Entscheidung betroffenen Personen zu veranlassen, einschließlich der Umsetzung des Urteils des

160 Fn. 10. In Kraft seit 21. September 2016.

161 Fn. 32. In Kraft seit 14. Oktober 2016.

162 Non-discrimination, paras. 9 und 10.

163 Voluntary termination of pregnancy and reproductive rights, paras. 15 und 16.

Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass alle Personen der Gruppe A ihre Staatsangehörigkeitsdokumente erhalten, wodurch ihre dominikanische Nationalität wiederhergestellt wird, und dass alle, die die Anforderungen der Gruppe B erfüllen, ihre dominikanische Staatsangehörigkeit unverzüglich zurück-erhalten, einschließlich durch die Einführung besonderer Maßnahmen für Personen der Gruppe B, die sich während des speziellen Registrierungsprozesses nicht registrieren konnten. Außerdem sollte die Staatsangehörigkeit jener Personen wiederhergestellt werden, die zwischen dem 18. April 2007 und dem 26. Januar 2010 geboren wurden. Der Staat sollte auch regelmäßig aktualisierte Informationen über alle Personen, die das Gesetz Nr. 169/14 in Anspruch genommen haben, und diejenigen, die Identitätsdokumente erhalten haben, veröffentlichen sowie alle notwendigen rechtlichen und praktischen Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung von Staatenlosigkeit treffen, unter anderem durch Erwägung des Beitritts zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung staatenloser Personen und des Übereinkommens von 1961 über die Verringerung der Staatenlosigkeit, wie zuvor vom Ausschuss empfohlen.^{164, 165}

Jordanien

Der Ausschuss begrüßt den fünften Bericht von Jordanien¹⁶⁶ und die darin mitgeteilten Informationen.¹⁶⁷ Begrüßenswert sind zunächst die gesetzlichen Maßnahmen im Beobachtungszeitraum, darunter die Änderungen der jordanischen Verfassung im Jahr 2011; die Einrichtung des Verfassungsgerichts im Jahr 2012; die Einrichtung einer unabhängigen Wahlkommission im Jahr 2011; die Ernennung eines Koordinators für Menschenrechte im Jahr 2014 und die Ver-

abschiedung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte für den Zeitraum 2016–2025.

Die Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, sind: Punkt 11, 19 und 25.

Das Komitee begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt und die Aufhebung von Artikel 308 des Strafgesetzbuches, der es Vergewaltigern ermöglicht hat, eine Bestrafung durch die Heirat des Opfers zu vermeiden. Zusammenfassend wurden bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt in der Praxis allerdings nach wie vor erhebliche Lücken festgestellt. Der Vertragsstaat wird daher dazu aufgefordert den Rechtsrahmen für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu stärken, dies unter anderem durch die Änderung von Artikel 292, einschließlich der Beseitigung jeglicher Gründe für mildernde Umstände bei Ehrenverbrechen. Dies erfordere eine Überarbeitung der Schutzhaftpolitik und die Sicherstellung des Zugangs zu Obdach und Unterstützung für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, ohne ihre Freiheit zu gefährden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Entwicklung und Durchführung wirksamerer Schulungsprogramme für Beamte sowie für Mitarbeiter im Bereich Familienschutz und Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt, und die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Forschung zu und Nutzung dieser Ergebnisse als Grundlage für verstärkte Bemühungen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.¹⁶⁸

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte über Folter und Misshandlungen sowie Todesfälle in Haftanstalten. Obwohl der Ausschuss die Rolle des Nationalen Menschenrechtszentrums für den Besuch von Haftanstalten anerkennt, ist er besorgt, dass das Gesetz über die Kriminalprävention den Verwaltungsgouverneuren die Befug-

164 Siehe UN-Dok. CCPR/C/DOM/CO/5, para. 22.

165 Statelessness, paras. 25 und 26.

166 UN-Dok. CCPR/C/JOR/5 vom 27. Juli 2016.

167 UN-Dok. CCPR/C/JOR/CO/5 vom 4. Dezember 2017.

168 Violence against women, including domestic violence, paras. 10 und 11.

nis verleiht, Personen für längere Zeit festzuhalten, ohne Aussicht auf den Rückgriff eines Gerichts. Laut Berichten werden bis zu 30 000 Menschen monatelang oder in extremen Fällen Jahre in solchen Haftanstalten gehalten. In Punkt 19 wiederholt der Ausschuss daher seine Empfehlung¹⁶⁹, dass der Vertragsstaat das Gesetz über die Kriminalprävention ändert, um die Praxis der Verwaltungshaft zu beenden. In der Zwischenzeit sollte der Vertragsstaat konkrete Schritte unternehmen, um die Anzahl der in Verwaltungshaft befindlichen Personen deutlich zu reduzieren. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass die in Verwaltungshaft befindlichen Personen Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht erhalten, das befugt ist, über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung zu entscheiden. Er sollte einen verbesserten Zugang für unabhängige Besuche in allen Haftanstalten, einschließlich der Einrichtungen des jordanischen Geheimdienstes GID (General Intelligence Directorate), ermöglichen.¹⁷⁰

Punkt 25 thematisiert die Situation betreffend Flüchtlinge und Non-refoulement. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat aufgrund des derzeitigen Flüchtlingsstroms schwer belastet ist, ist jedoch besorgt über die Lebensbedingungen und die Angemessenheit der Lebensmittelversorgung und Gesundheitsversorgung für Asylsuchende im Rukban-Lager an der Grenze zwischen Jordanien und der Arabischen Republik Syrien. Der Vertragsstaat sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Non-refoulement-Grundsatzes auch für palästinensische Flüchtlinge unabhängig von ihrem Status in Jordanien sicherzustellen und Verfahrensgarantien gegen Zurückweisung entwickeln, einschließlich einer Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht und wirksame Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die Staatsangehörigkeit nicht widerrufen

wird, außer in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Bestimmungen, die im Einklang mit dem Pakt und den internationalen Standards stehen sowie unter unabhängiger richterlicher Kontrolle. Er sollte auch Maßnahmen ergreifen, um den Status und die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Lagern zu verbessern.¹⁷¹

Kamerun

Der Ausschuss begrüßt trotz einiger Verspätung den fünften Bericht¹⁷² von Kamerun. In den Abschließenden Bemerkungen¹⁷³ werden zunächst die positiven Maßnahmen hervorgehoben, darunter die Verordnung zur Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen internationaler und regionaler Menschenrechtsschutzmechanismen, das Gesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung des Schmuggels von Migranten und des Menschenhandels und die Ergänzungen zum Strafgesetzbuch zur Feststellung neuer Straftaten, unter anderem wegen Genitalverstümmelung und Zwangs- und Frühheirat. Der Ausschuss begrüßt auch, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten¹⁷⁴ ratifiziert hat.

Die Punkte, über die der Vertragsstaat innerhalb eines Jahres zu berichten hat, sind Punkt 26, 28 und 42.

Der Ausschuss ist besorgt über gewalttätige Durchsuchungen und Festnahmen sowie „extra-legale“ Tötungen durch staatliche Akteure im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung, wie im Fall der Ereignisse vom 19. November 2014 in Bornori und den Ereignissen vom 27. Dezember 2014 in Magdémé und Doublé, die zu 200 Verhaf-

169 Siehe CCPR/C/JOR/CO/4, para. 11.

170 Right to life, liberty and security of person and treatment of persons deprived of their liberty, paras. 18 und 19.

171 Refugees and non-refoulement, paras. 24 und 25.

172 UN-Dok. CCPR/C/CMR/5 vom 29. Dezember 2016.

173 UN-Dok. CCPR/C/CMR/CO/5 vom 30. November 2017.

174 Fn. 32. In Kraft seit 2013.

tungen, 130 Fällen von Verschwinden und 25 Todesfällen führten. Besorgniserregend ist auch, dass Informationen über die Orte, an denen die Körper der Opfer begraben sind, nicht an deren Familien weitergegeben werden. Der Vertragsstaat sollte alle gemeldeten Fälle unverzüglich, unparteiisch und wirksam untersuchen und die Täter identifizieren, um sie vor Gericht zu stellen; alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Sachverhalt festzustellen, und den Familien der Opfer volle Entschädigung gewähren. Er sollte wirksame Maßnahmen ergreifen, um jede Form der exzessiven Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete, einschließlich der Schnelleinsatzbrigade, zu verhindern und zu beseitigen. Ein weiterer Punkt, der für den Ausschuss von Belang ist, sind die anhaltenden Fälle von Lynchjustiz gegen Tatverdächtige, die zu „extralegalen“ Tötungen geführt haben. Der Staat sollte daher sicherstellen, dass die Taten der Lynchjustiz untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.¹⁷⁵

Trotz der vom Vertragsstaat unternommenen Bemühung bleibt der Ausschuss besorgt, dass Folter weiterbesteht. In Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung soll es an Orten der Inhaftierung zu Vorfällen kommen, wo Opfer getötet oder schwer behindert wurden. Darüber hinaus soll es sich um geheime Hafteinrichtungen handeln, die keiner Aufsicht unterliegen. Der Vertragsstaat sollte daher seine Bemühungen ausbauen, und sicherstellen, dass mutmaßliche Folter und Misshandlung von Staatsbediensteten gründlich untersucht werden, und dafür sorgen, dass Täter ordnungsgemäß bestraft, Opfer entschädigt und Rehabilitationsdienste angeboten werden. Inhaftierung in inoffiziellen Einrichtungen soll verboten und bestraft und ein nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter eingerichtet werden.¹⁷⁶

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte über Folter und Misshandlung von Journalisten, Gerichtsverfahren, in denen Medien

und Journalisten wegen der von ihnen geäußerten Meinungen vor Gericht gestellt werden; das Verbot von Pressekonferenzen; monatelange Abschaltung des Internetzugangs; und Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger. Besorgniserregend sind zudem Berichte über Eingriffe in die Versammlungsfreiheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Krise in den englischsprachigen Teilen des Landes, und die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Polizei zur Auflösung von Demonstrationen, die während der Ereignisse vom 1. Oktober 2017 zu Todesfällen und Verletzungen geführt haben. Mit Blick auf die Allgemeine Bemerkung des Ausschusses Nr. 34 (2011) über die Meinungsfreiheit sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass Beschränkungen der Presse- und Medienarbeit oder des Internetzugangs voll und ganz mit den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 3 des Paktes im Einklang stehen, unnötiger oder unverhältnismäßiger Eingriff vermieden und Journalisten vor jeglicher Form von Folter oder Misshandlung geschützt und die Urheber derartiger Handlungen strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden. Darüber hinaus soll der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschenrechtsverteidiger vor Drohungen und Einschüchterungen zu schützen und die Urheber zu verurteilen. Unnötige Einschränkungen der Versammlungsfreiheit sollen verhindert werden und Fälle, in denen exzessive Gewalt angewendet wurde, um Demonstrationen aufzulösen, sofort, unparteiisch und wirksam untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden.¹⁷⁷

Kongo

Der Ausschuss begrüßt den mit sieben Jahren Verspätung erhaltenen Bericht der Demokratischen Republik Kongo.¹⁷⁸ Im Beobachtungszeitraum waren zunächst folgende Maßnahmen positiv zu erwähnen:¹⁷⁹

175 Extrajudicial killings, paras. 25 und 26.

176 Torture and cruel, inhuman, or degrading treatment, paras. 27 und 28.

177 Freedom of expression and freedom of assembly and protection of journalists and human rights defenders, paras. 41 und 42.

178 UN-Dok. CCPR/C/COD/4 vom 2. August 2016.

179 UN-Dok. CCPR/C/COD/CO/4 vom 30. November 2017.

die Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes; die Verabschiedung des Gesetzes zur Kriminalisierung der Folter; die Verabschiedung des Gesetzes über die Einrichtung, Organisation und Durchführung der Nationalen Menschenrechtskommission und die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Familienrechts von 1987. Darüber hinaus trat der Vertragsstaat dem Fakultativprotokoll zur Folterkonvention¹⁸⁰ und der Behindertenrechtskonvention sowie dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁸¹ bei.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 20, 28 und 48 bestimmt, worüber innerhalb von zwei Jahren erneut zu berichten ist.

Der Ausschuss ist besorgt über das Fortbestehen von sexueller Gewalt innerhalb des Vertragsstaates, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Konfliktgebieten. Beunruhigend ist vor allem die Anwendung sexueller Gewalt als Kriegswaffe in Konfliktgebieten sowohl von bewaffneten Gruppen als auch durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo. Opfer haben Schwierigkeiten Zugang zu juristischen Dienstleistungen zu erhalten und sehen durch eine Vielzahl von Faktoren wie soziale Stigmatisierung, Repressalien und Anreize für eine gütliche Einigung von Beschwerden gegen ihre Angreifer ab. Der Vertragsstaat sollte daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Fälle sexueller Gewalt untersucht und die Täter bestraft werden; die Opfer physische und psychologische Unterstützung erhalten, unter anderem durch den Entschädigungsfonds für Opfer sexueller Gewalt, der so schnell wie möglich in Betrieb genommen werden sollte. Darüber hinaus sollten Schritte unternommen werden, um den Opfern den Zugang zu Rechtsdienstleistungen zu erleichtern.¹⁸²

180 Fn. 22. In Kraft seit 2010.

181 Fn. 23, Fn. 24. In Kraft seit 2015.

182 Sexual violence, paras. 19 und 20.

In Punkt 22 bespricht der Ausschuss die Lage in Kasai, infolge derer 1,3 Millionen Menschen intern vertrieben wurden und 30 000 Menschen als Flüchtlinge nach Angola geflohen sind. In diesem Zusammenhang sind die vielen Gräueltaten zu bedauern, die aufgrund ihrer Natur und ihres Ausmaßes internationale Verbrechen darstellen könnten. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Informationen, die der Vertragsstaat über seine Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kasai gegeben hat, ist aber auch besorgt über die Vorwürfe schwerer, großangelegter ethnisch motivierter Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte, angegliederte bewaffnete Gruppen und Anti-Regierungs-Milizen. Der Ausschuss bedauert außerdem, dass die Experten der Vereinten Nationen, Michael Sharp und Zaida Catalán und ihre vier Assistenten aus der Demokratischen Republik Kongo, ermordet wurden, während sie auf Mission waren, um die Menschenrechtsverletzungen in Zentral-Kasai zu untersuchen. Der Vertragsstaat sollte umgehend eine transparente und unabhängige Untersuchung durchführen und sich verpflichten, die Milizen und regierungstreuen bewaffneten Gruppen, die verdächtigt werden, die Übertretungen begangen zu haben, zu demontieren und zu entwaffnen. Er sollte sicherstellen, dass die in der Region eingesetzten Verteidigungs- und Sicherheitskräfte angemessen ausgebildet und ausgerüstet sind, um die Bevölkerung zu schützen, und dass sie nicht an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, und uneingeschränkt mit allen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Gemeinsamen Amt für Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem von der Resolution 35/33 des Menschenrechtsrats vom 23. Juni 2017 beauftragten internationalen Expertenteam, zusammenarbeiten.¹⁸³

Punkt 48 bespricht die Beteiligung am öffentlichen Leben und an Wahlen. Die Unabhängige Nationale Wahlkommission berichtet über Verzögerungen bei der Wählerregistrierung und bei der Umsetzung

183 Situation in Kasai, paras. 27 und 28.

der Vereinbarung vom 31. Dezember 2016 über die Abhaltung von Wahlen bis zum 31. Dezember 2017 und Berichte über Einschüchterungsversuche und Verletzungen der Grundfreiheiten, die bei der Präsidentschaftswahl gegen Gegner und Kandidaten begangen wurden. Der Vertragsstaat sollte daher mit allen Beteiligten bei der Vereinbarung eines Wahlkalenders für die Durchführung freier, friedlicher und fairer Wahlen so bald wie möglich zusammenarbeiten, das verfassungsmäßige Recht jedes Bürgers respektieren, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, sowie die Einschüchterung von Gegnern und Kandidaten bei den Präsidentschaftswahlen und die Verletzung ihrer Bündnisrechte beenden, indem er die notwendigen Maßnahmen ergreift, um ihnen wirksamen Schutz zu gewährleisten.¹⁸⁴

Mauritius

Trotz einer Verspätung von sechs Jahren begrüßt der Ausschuss den fünften Bericht von Mauritius¹⁸⁵ und die zahlreichen positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum.¹⁸⁶ Darunter waren das Polizeibeswerdegesetz, die Änderungen des Strafberufungsgesetzes und des Strafprozessgesetzes; das Kommunalgesetz; das Gesetz über Chancengleichheit und das Änderungsgesetz zum Schutz der Menschenrechte. Insbesondere bedeutend ist der Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁸⁷; zur Behindertenrechtskonvention¹⁸⁸; zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten¹⁸⁹ und zum Fakultativprotokoll zum Überein-

kommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁰.

Von besonderer Sorge sind die Punkte 8, 38 und 40.

Der Ausschuss ist besorgt über das Prozedere betreffend die Nationale Menschenrechtskommission. Der Vertragsstaat sollte daher für ein transparenteres und partizipativeres Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder der Kommission und ihrer Abteilungen sorgen, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten; ihre Amtszeit garantieren; Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikten in Bezug auf die Pflichten der Mitglieder vorzubeugen; eine Klärung der Aufgaben jeder Abteilung der Kommission herbeiführen; und der Kommission ausreichend geschultes Personal zur Verfügung stellen, damit sie ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Pariser Prinzipien¹⁹¹ ordnungsgemäß erfüllen kann.¹⁹²

Der Vertragsstaat sollte erwägen, einen nationalen Asylrahmen zu schaffen, der einen Mechanismus zur Bewertung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft einschließt, um auch die Einhaltung des Non-refoulement-Grundsatzes zu gewährleisten. Er sollte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Staatenlosigkeit zu verhindern und Informationen über die Zahl der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Asylbewerber, Flüchtlinge und Staatenlose zu sammeln und zu veröffentlichen.¹⁹³

Der Ausschuss ist besorgt über unzureichende Vorkehrungen betreffend Jugendstrafrecht. Kinder sollen nicht immer durch einen Anwalt vertreten werden und oft in Abwesenheit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten vor Gericht

184 Participation in public affairs and elections, paras. 47 und 48.

185 UN-Dok. CCPR/C/MUS/5 vom 2. August 2016.

186 UN-Dok. CCPR/C/MUS/CO/5 vom 11. Dezember 2017.

187 Fn. 31. In Kraft seit Juni 2011.

188 Fn. 23. In Kraft seit Januar 2010.

189 Fn. 32. In Kraft seit Februar 2009.

190 Fn. 35. In Kraft seit Oktober 2008.

191 UN-Dok. A/Res/48/134, Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

192 National Human Rights Commission, paras. 7 und 8.

193 Refugees, asylum seekers and stateless persons, paras. 37 und 38.

gestellt werden. Außerdem beunruhigend ist die Tatsache, dass nach dem Jugendstrafgesetz Kinder, die als „unkontrollierbar“ gelten, auf Antrag ihrer Eltern in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden. Der Vertragsstaat sollte daher in seinen Rechtsvorschriften ein Mindestalter für strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß internationalen Standards festlegen; die Einrichtung von Jugendstrafgerichtshöfen und damit verbundenen Verfahren abschließen und ihnen angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen, einschließlich der Ernennung von speziell ausgebildeten Richtern; Polizeibeamte für die Behandlung von Fällen im Zusammenhang mit der Jugendgerichtsbarkeit schulen; und sicherstellen, dass Kinder, die sich in Konflikt mit dem Gesetz befinden, gezielt von einem Anwalt unterstützt werden und vor Gericht mit ihren gesetzlichen Vertretern erscheinen.¹⁹⁴

Rumänien

Im fünften Bericht¹⁹⁵ von Rumänien begrüßt der Ausschuss zunächst die rechtlichen Maßnahmen im Bereich politischer und ziviler Rechte aus dem Beobachtungszeitraum, darunter die Revision der Verfassung; das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung; das neue Zivilgesetzbuch und die neue Zivilprozessordnung. Außerdem hat der Vertragsstaat die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten¹⁹⁶ und betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁹⁷; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁸; das Fakultativprotokoll zur Folterkonvention¹⁹⁹;

und die Behindertenrechtskonvention²⁰⁰ ratifiziert.

Innerhalb eines Jahres soll über die Punkte 12, 30 und 42 berichtet werden.

In Punkt 12 wiederholt der Ausschuss seine Empfehlungen zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Roma. Er ist besorgt über Berichte über anhaltende Diskriminierung, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Wohnungswesen. Darunter fallen eine De-facto-Segregation von Roma-Kindern in Schulen, Zwangsvertreibungen von Roma ohne angemessene Vorankündigung und Diskriminierung im Gesundheitssektor, die sich negativ auf den Gesundheitszustand und die Lebenserwartung auswirkt. Der Vertragsstaat sollte daher seine Bemühungen verstärken und Maßnahmen ergreifen, um gegen systemische Diskriminierung der Roma-Bevölkerung vorzugehen, wobei auch dafür gesorgt werden muss, dass die lokalen Behörden für Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden, die gegen Antidiskriminierungsgesetze verstoßen. Dies durch angemessene Schutzmaßnahmen gegen Zwangsräumungen und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Roma-Kindern in die allgemeine Schulbildung, einschließlich der Aufnahme von Roma-Kindern in die Vorschule. Der Vertragsstaat sollte die wirksame Umsetzung der Strategie zur Einbeziehung der Roma sicherstellen, auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel und die wirksame Koordinierung und Rechenschaftspflicht der lokalen Behörden. Der Vertragsstaat sollte außerdem ein umfassendes Datenerhebungssystem einrichten, um das Ausmaß der Diskriminierung von Roma und anderen Minderheiten zu bewerten.²⁰¹

Der Ausschuss ist besorgt über die Zustände und Misshandlungen in öffentlichen Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Personen in psychiatrischen Anstalten. Der Ausschuss ruft den

194 Juvenile justice, paras. 39 und 40.

195 Abschließende Bemerkungen UN-Dok. CCPR/C/ROU/CO/5 vom 11. Dezember 2017 zu UN-Dok. CCPR/C/ROU/5 vom 25. November 2016.

196 Fn. 32. In Kraft seit 10. November 2001.

197 Fn. 31. In Kraft seit 31. Januar 2001.

198 Fn. 35.

199 Fn. 22. In Kraft seit 2. Juli 2009.

200 Fn. 23. In Kraft seit 31. Januar 2011.

201 Equality and non-discrimination of Roma, paras. 11 und 12.

Vertragsstaat dazu auf sicherzustellen, dass die Behandlung von Menschen mit geistigen, intellektuellen und psychischen Behinderungen im Einklang mit dem Pakt steht. Er soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lebensbedingungen in solchen Einrichtungen zu stärken; sicherstellen, dass Personen keine Diskriminierung hinsichtlich ihrer Rechte erfahren und eine Politik der Deinstitutionalisierung begleitet durch gemeinschaftliche Unterstützung verwirklichen. Er soll gewährleisten, dass etwaige Beschränkungen rechtmäßig, notwendig und den individuellen Umständen angemessen sind. Darüber hinaus sollen die Bemühungen zur Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen verstärkt werden. Der Vertragsstaat sollte auch die unabhängige Überwachung von Institutionen und Beschwerdemechanismen stärken, Misshandlungsvorwürfen eingehend nachgehen und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und eine unabhängige Vertretung von Menschen mit Behinderungen in Verfahren zur Wahrung ihrer Rechte sicherstellen.²⁰²

Der Ausschuss ist besorgt über die beträchtliche Anzahl von Kindern, die in Einrichtungen untergebracht sind, darunter Kinder aus Haushalten von Alleinerziehenden, aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen und Kinder mit Behinderungen, auch unter drei Jahren. Die Zustände in diesen Unterkünften sind beunruhigend. Berichten zufolge kommt es zu Kinderarbeit, insbesondere in der Landwirtschaft, im Bauwesen und zu Hause, zu Bettelerei und zur sexuellen Ausbeutung von Kindern. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verstärken, die Unterbringung von Kindern in alternativen Familieneinrichtungen zu fördern, und Maßnahmen ergreifen, um die Institutionalisierung von Kindern aus alleinerziehenden Haushalten von Beginn an zu vermeiden. Darüber hinaus soll in allen Kindereinrichtungen für angemessene Bedingungen und regelmäßige Überwachung gesorgt werden, um Kinder vor allen Formen der Ausbeutung zu schützen. Außerdem sollten keine Kinder unter drei Jahren, einschließlich Kinder mit Behinderungen, in Einrichtungen untergebracht werden.²⁰³

202 Ill-treatment in public care facilities, paras. 29 und 30.

203 Protection of minors and rights of the child, paras. 41 und 42.